



## **Ausschuss für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie**

### **87. Sitzung (öffentlich)**

25. Februar 2026

Düsseldorf – Haus des Landtags

13:37 Uhr bis 15:40 Uhr

Vorsitz: Dr. Robin Korte (GRÜNE)

Protokoll: Vanessa Kriele

### **Verhandlungspunkt:**

#### **Erstes Gesetz zur Änderung des Bürgerenergiegesetzes NRW**

**3**

Gesetzentwurf  
der Landesregierung  
Drucksache 18/16948

– Anhörung von Sachverständigen (*siehe Anlage*)

\* \* \*



**Erstes Gesetz zur Änderung des Bürgerenergiegesetzes NRW**

Gesetzentwurf  
der Landesregierung  
Drucksache 18/16948

– Anhörung von Sachverständigen (*siehe Anlage*)

**Vorsitzender Dr. Robin Korte:** Sehr geehrte Damen und Herren! Ich begrüße Sie herzlich zu dieser Anhörung des Ausschusses für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie. Besonders begrüße ich die Sachverständigen, die in großer Zahl erschienen sind. Dadurch haben wir in dieser Anhörung ein relativ großes Panel. Darüber hinaus begrüße ich die übrigen Zuhörerinnen und Zuhörer, einschließlich der Vertreterinnen und Vertreter der Medien.

Ich bedanke mich im Namen des Ausschusses bei allen Sachverständigen herzlich für die eingereichten Stellungnahmen und für ihre Anwesenheit in dieser Sitzung. Aus zeitlichen Gründen sehen wir in diesem Ausschuss keine mündliche Zusammenfassung der Stellungnahmen zu Beginn einer Anhörung vor. Vielmehr gehen wir davon aus, dass alle Abgeordneten die Stellungnahmen gelesen und ausgewertet haben, sodass sie mit gezielten Vertiefungs- und Verständnisfragen einsteigen können.

In einer ersten Runde richtet jede Fraktion eine Frage an je einen Sachverständigen. In der Antwortrunde beantworten die angesprochenen Personen die Fragen. Dann schließen sich, solange wir Zeit haben, weitere Fragerunden an. Ich würde die Sachverständigen schon jetzt darum bitten, sich bei ihren Antworten auf maximal drei Minuten zu beschränken. Ich gebe einen Hinweis, wenn diese drei Minuten erreicht sind.

Dies ist heute besonders wichtig. Bei so vielen Sachverständigen und so vielen Details, die in diesem Gesetzentwurf eine Rolle spielen und sicherlich hinterfragt oder diskutiert werden wollen, sollte es die Gelegenheit geben, möglichst viele Fragen zu stellen und Statements zu hören. Ich rufe nun die Fraktionen auf.

**Dr. Christian Untrieser (CDU):** Vielen Dank an die Sachverständigen dafür, dass Sie uns heute in Präsenz oder per Videozuschaltung zur Verfügung stehen, sowie für die eingereichten Stellungnahmen, die wir mit Interesse gelesen haben.

Meine erste Frage richtet sich an Herrn Droege aus dem Regierungsbezirk Arnsberg. Sie haben den Prozess sehr genau verfolgt. Wir haben mit dem Landesentwicklungsplan Ziele für die Bezirke vorgegeben. Die Windenergiegebiete im Regierungsbezirk Arnsberg wurden meines Wissens vor knapp einem Jahr finalisiert. Wie blicken Sie auf diesen Prozess? Können Sie sagen, wie sich Akzeptanz für den Zubau entwickelt hat, vielleicht mit einem kurzen Schwenk auf die Vorbescheide für Flächen außerhalb von Windenergiegebieten?

**André Stinka (SPD):** Vielen Dank an die Sachverständigen, die uns die Möglichkeit geben, das eine oder andere zu diesem wichtigen Thema zu besprechen. Unsere erste Frage geht an Herrn Vossler vom LEE NRW. Die Direktbelieferung von Industrie- und Gewerbegebieten durch Windstromanlagen sollte eine wichtige Maßnahme der

Energiewende sein. Die Zahl der entsprechenden Anlagen ist allerdings im Moment noch sehr überschaubar.

Solche Projekte sollten vom Bürgerenergiegesetz ausgenommen werden. Diese Regelung gilt jedoch nur, wenn die Anlagen in den ausgewiesenen Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzung errichtet werden. Die IHK hat dies in ihrer Initiativstellungnahme anlässlich dieser Anhörung deutlich kritisiert. Warum gibt es bisher so wenige Direktbelieferungsprojekte? Wie können wir das ändern?

**Michael Röls-Leitmann (GRÜNE):** Herzlichen Dank an alle Sachverständigen für die bereits eingegangenen schriftlichen Stellungnahmen und die Zeit, in der Sie uns heute zur Verfügung stehen. Ich würde gerne beim Thema „Direktbelieferung“ bleiben. Herr Mildenberger von NRW.Energy4Climate, Sie gehen in Ihrer Stellungnahme auf das Thema der Anlagen und der Direktbelieferung ein. Wie bewerten Sie in diesem Zusammenhang die aktuelle Regelung im Vergleich zu der vorgeschlagenen Änderung?

Würde es aus Ihrer Sicht eher in Betracht kommen, die Direktleitung zum maßgeblichen Kriterium zu machen, unabhängig von der Kategorie des Raums, in dem eine Anlage errichtet wird. Das wäre ein Umkreis von 5 km. Wie würden Sie das Ganze im Hinblick auf die Nachvollziehbarkeit des Anwendungsbereiches des Bürgerenergiegesetzes und vor dem Hintergrund des Ziels der Akzeptanzsteigerung bewerten? Könnten Sie dies aus Sicht der E4C einordnen?

**Dietmar Brockes (FDP):** Meine Damen und Herren! Vielen Dank dafür, dass Sie uns heute zur Verfügung stehen und die Anhörung bereits mit Ihren Stellungnahmen bereichert haben.

Herr Sieberg, Sie lehnen in Ihrer Stellungnahme die zusätzliche jährliche Zahlung in Höhe von 0,1 Cent je Kilowattstunde für Windenergievorhaben außerhalb ausgewiesener Windenergiegebiete ausdrücklich ab und verweisen zudem auf die Notwendigkeit einer bundeseinheitlichen Regelung statt eines Flickenteppichs aus Länderregelungen. Können Sie näher ausführen, welchen Einfluss die in § 8 geplante Ersatzbeteiligung auf die Projekte sowie deren Akzeptanz hat und welche Vorteile Sie generell in einer bundeseinheitlichen Regelung sehen würden?

**Christian Loose (AfD):** Vielen Dank an die Sachverständigen dafür, dass Sie sich heute zur Verfügung stellen und für die eingereichten Stellungnahmen. Meine erste Frage geht an die Gesellschaft für Fortschritt in Freiheit. Herr Mock, welchen Eindruck haben Sie von diesem Gesetz? Wie wird es Ihrer Einschätzung nach in der Praxis ankommen? Wird es die Akzeptanz wirklich erhöhen?

**Vorsitzender Dr. Robin Korte:** Ich rufe die Sachverständigen der Reihe nach auf, mit der Bitte, innerhalb von drei Minuten zu antworten. Zunächst wurde Herr Droege als Vorsitzender des Regionalrats Arnsberg angesprochen.

**Hermann-Josef Droege (Regionalrat Arnsberg):** Der engagierte und ambitionierte Prozess in Arnsberg für den Planungsraum Südwestfalen, also für fünf südwestfälische Kreise, mündete in dem Ergebnis, dass der Regionalrat den Regionalplan mit allen dort

versammelten Parteivertretern einstimmig beschlossen hat. Dem waren allerdings turbulente Monate und eine intensive Diskussion vorausgegangen, nicht nur am Sitz der Bezirksregierung in Arnsberg, sondern in verschiedenen Workshops für Mitglieder der Regionalräte und der Kommission.

Für einzelne Mitglieder des Regionalrates bedeutete dies einen Diskussionsmarathon unter anderem mit Bürgergesellschaften und Ratsfraktionen vor Ort. Dieser hat dazu geführt, dass die zunächst sehr, sehr heftige Diskussion, die seit vielen Jahren – man kann schon sagen – getobt hatte, in friedlichere Bahnen gelenkt worden ist, und zwar mit der verbindlichen Aussage, dass das, was Plangegegenstand wird, zugleich das Ende der Goldgräberei bedeutet.

Das hat Frieden in die kommunale Landschaft gebracht, der allerdings mit einem Überraschungscoup des OVG Münster vorübergehend beendet worden. Damit ist sozusagen alles, was wir fast vollendet hatten, quasi in der Papiertonne gelandet. Dank der Einigungsfähigkeit der jetzigen Koalitionäre in Berlin ist es vor Konstituierung des Bundestags gelungen, eine vorübergehende Rechtssicherheit zu schaffen, die dann in eine endgültige Rechtssicherheit überführt worden ist.

Das Bürgerenergiegesetz und dessen Evaluierung, um die es heute geht, war nach meinem Eindruck und so wie es bei uns vor Ort diskutiert worden ist, ein ganz zentraler Punkt für Akzeptanz in der Bürgerschaft. Es bot Optionen, um sich in unterschiedlicher Weise einzubringen und der Bürgerschaft sozusagen in Euro zu dokumentieren, wie sie von der Ausweisung von Windenergiegebieten profitieren kann, nämlich nicht nur über den gemeindlichen Haushalt, sondern zum Beispiel über individuelle Verträge, die vor Ort mit Investoren abgeschlossen worden sind.

Ich nenne das Beispiel der Stadt Bad Berleburg. Dort ist Teilhabe über einen dezidiert kommunalpolitisch vor Ort verabredeten Verteilmechanismus bis in Bürgergesellschaften bzw. in die Dorfvereine hinein ermöglicht worden. Wenn umgekehrt etwa erwogen würde, etwas rückabzuwickeln, oder große Klage darüber geführt würde, dass das alles vielleicht nicht so haltbar wäre, wäre die einzige Konsequenz eine massive Verunsicherung.

Eine weitergehende Anregung meinerseits, die Sie aber noch nicht abgefragt haben, lautet daher: Das Repowering von extern gelegenen Anlagen sollte fiktiv als neues Vorhaben betrachtet und insoweit auch in eine Abgabepflicht einbezogen werden. Dies vor Ort zu differenzieren, wird nämlich – jedenfalls aus bürgerschaftlicher Sicht – so gut wie nicht möglich sein. Man würde möglicherweise eine Zweiklassengesellschaft von Windrädern diskutieren. Den Investoren, die bisher wahrscheinlich gute Geschäfte gemacht haben und auch deshalb repowern wollen, dürfte es nicht das wirtschaftliche Genick brechen, wenn eine moderate Abgabeverpflichtung eingeführt würde.

**Vorsitzender Dr. Robin Korte:** Herr Droege, ich muss einmal auf die Zeit hinweisen. Wir sind schon bei dreieinhalb Minuten.

**Hermann-Josef Droege (Regionalrat Arnsberg):** Dann mache ich hier einen Punkt. Vielleicht wird später nach den Verwendungszwecken für die Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen gefragt, die hier denkbar wären und angeschnitten worden sind.

**Vorsitzender Dr. Robin Korte:** Danke. Es liegt natürlich im Ermessen der Fraktionen, ob Sie das gleich tun wollen.

**Christian Vossler (LEE NRW):** Herr Stinka, Sie hatten nach Direktbelieferung gefragt und gesagt, dass unter anderem die IHK NRW dafür plädiert habe, die Ausnahme für Direktbelieferungsanlagen nicht nur an den GIB-Flächen festzumachen. Das haben auch wir gesagt. Wir sind dabei also einer Meinung.

Sie haben auch gefragt, was man noch tun kann. Die Direktbelieferung insbesondere von Windenergieanlagen an Unternehmen ist tatsächlich sehr, sehr wichtig. Man muss im ersten Schritt dafür werben, weil es momentan noch nicht viele solcher Anlagen gibt. Es muss sich meiner Meinung nach herumsprechen, dass man Industriebetriebe dadurch für unter 10 Cent pro Kilowattstunde mit Strom versorgen kann. Das ist erst einmal wichtig.

Es gibt auch Maßnahmen der Landesregierung, wie den Industrie-Windstrom-Pakt, die das Ganze nach vorne bringen wollen. Der Bedarf ist meines Erachtens sehr, sehr hoch. Es wird tatsächlich noch mehr geben, und diese Anlagen kommen auch ohne die EEG-Förderung aus.

Was ist wichtig, und was das Land machen? Es kann weiterhin versuchen, die rechtlichen Rahmenbedingungen zu verbessern oder darauf hinzuwirken, dass diese auch im Bund verbessert werden. Da ist die 5-km-Leitung zu nennen, die Herr Röls-Leitmann schon angesprochen hat. Diese Regel ist absolut notwendig. Sehr viel längere Leitungen sind im Zweifel nicht wirtschaftlich. Man braucht keine besondere Regelung dafür, wie lang das Kabel sein soll, das die Industrie tatsächlich beliefert.

Wichtig ist aber bei diesen Anlagen, dass man den Netzanschluss für die Überschusseinspeisung hinbekommt. Wenn tatsächlich zu viel Wind weht, muss der Strom auch ins Netz abgegeben werden können. Dafür braucht man einen Netzanschluss mit einer entsprechend hohen Kapazität. Denn die Windenergieanlage ist im Zweifel für längere Zeit geplant, als vielleicht der Vertrag mit den Industrieunternehmen läuft. Das heißt: Sie braucht einen Anschluss mit entsprechender Kapazität. Das ist auch wichtig im Hinblick auf das geleakte Netzpapier von Frau Reiche. Darin sind Anforderungen enthalten, die diese Kapazität vielleicht kappen könnten.

Wir sind bei der Regulierung. Die Messkonzepte sind tatsächlich noch sehr, sehr schwierig und komplex. In diesem Bereich kann man sicherlich für Vereinfachungen sorgen. Das Gleiche gilt dafür, dass wir nicht in eine Kundenanlage reinkommen. Wir haben in der Regel einen Kunden, und das ist ein Industriebetrieb. Da braucht man meines Erachtens nicht so viele Berichtspflichten, wie bisher verlangt werden. Es sollte auch weiterhin Werbung gemacht werden. Es ist ein unglaublich wichtiger Hebel für die klimaneutrale Industrieregion in Nordrhein-Westfalen, der Industrie günstigen Windstrom zur Verfügung zu stellen.

**Christian Mildenberger (NRW.Energy4Climate):** Ich würde relativ direkt daran anschließen wollen. Bei dem Gesetz und der Ausnahme für GIB geht es vor allen Dingen um günstigen Windstrom bzw. erneuerbaren Strom für Industrie- und Gewerbegebiete. Das Gesetz war in dieser Hinsicht schon sehr weitsichtig.

Es ist schon einige Monate alt, und die wirtschaftliche Schwäche hat sich leider verstärkt. Insofern brauchen wir dringend günstigen Strom für unsere Gewerbe- und Industriegebiete. Wir haben aber in der Praxis festgestellt, dass diese Ausnahme sehr, sehr selten bis gar nicht gezogen wird, da wir innerhalb der GIBs keine oder fast keine ausreichende Fläche für Windenergie haben. Insofern würden wir dafür werben, dass man zumindest die arrondierenden Gebiete der GIBs in den Gesetzeskontext einbezieht.

Die Ausnahme für die Bürgerbeteiligung bzw. die Beteiligung der Kommunen kommt daher, dass wir die Anlagen, die den Strom direkt in die Industrie- und Gewerbegebiete und zu den Unternehmen liefern, nicht zusätzlich mit Abgaben belasten wollen, damit der Strom möglichst günstig bei der Industrie ankommt. Insofern würden wir aus unserer Praxiserfahrung heraus dafür werben, die arrondierenden Gebiete der GIBs mindestens so weit in den Gesetzeskontext einzubeziehen, dass diese 5-km-Direktleitungen enthalten sind.

Es sollte eine gewisse Flexibilität für unsere nordrhein-westfälischen Industrie- und Gewerbetunden erhalten bleiben, für den Fall, dass sich dies ändern sollte. Aus wirtschaftlichen Gründen wird es, wie Herr Vossler schon angesprochen hat, nicht viel mehr sein. Insofern würden wir eine Gesetzesänderung anregen.

**Ulf Sieberg (wpd onshore [per Video zugeschaltet]):** Vielen Dank für die Einladung. Herr Brockes, Sie hatten zunächst nach § 8 gefragt. Wir lehnen diese zusätzliche Zahlung von 0,1 Cent je Kilowattstunde für die Windenergieanlage außerhalb ausgewiesener Gebiete ab, einerseits aus sachlichen Gründen, andererseits aufgrund rechtlicher Bedenken.

Die Annahme, dass man diese höhere Zahlung verlangen muss, weil außerhalb ausgewiesener Gebiete eine geringere Akzeptanz bestehe, entbehrt aus unserer Sicht jeder empirischen Datengrundlage und ist aufgrund einer uneinheitlichen Planungspraxis nicht wirklich belegbar. Dazu gibt es Studien von der FA Wind und Solar, die hier anwesend ist, vom Umweltbundesamt und von der Bundesregierung. Im Gegenteil sprechen eine isolierte Positivplanung und die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens sowie eines positiven Bauvorbescheides eher für eine hohe Akzeptanz vor Ort.

Das Bürgerenergiegesetz darf nicht zu einem Hemmnis bzw. einem Steuerungsinstrument für die Windenergie gemacht werden. Dies wäre mit diesem § 8 der Fall. Deshalb empfehlen wir die Streichung dieses Paragraphen, zumal wir darin einen Widerspruch zu Art. 3 Grundgesetz sehen. Ich verweise zu diesem Punkt gerne auf die Stellungnahme der Stiftung Umweltenergierecht, weil hier eine Ungleichbehandlung vorliegt. Vergleichbare Vorhaben werden allein aufgrund einer planerischen Etikettierung unterschiedlich belastet, ohne dass dafür belegbare und belastbare sachliche Argumente, wie die soeben vorgetragenen, vorlägen. Deshalb ist es rechtlich fragwürdig, ob das so überhaupt vonstattengehen kann.

Zudem erwarten wir eine zusätzliche wirtschaftliche Belastung. Sie alle wissen, dass die Zuschläge in den EEG-Ausschreibungen massiv gesunken sind, was viele Projekte an den Rand ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit bringt. Jede Form von zusätzlicher Belastung ist überflüssig.

Mit einer solchen Regelung würden Sie dem Bundesgesetzgeber eine zusätzliche Steilvorlage liefern, um zu bundeseinheitlichen Regelungen zu kommen, die wir

allerdings auch ohne diese Regelung befürworten würden. Wir haben jetzt mittlerweile das neunte Beteiligungsgesetz in den Bundesländern. Wir durchlaufen in NRW die zweite Schleife. Wir haben in anderen Bundesländern ebenfalls schon die zweite und zum Teil auch schon die dritte Novellierungsschleife hinter uns.

Die Büchse der Pandora ist geöffnet und die Spirale, mit der die Beteiligung zum Nachteil der Projekte vergrößert wird, dreht immer sich weiter. Es bedeutet Wettbewerbsnachteile in den einzelnen Bundesländern bzw. in den EEG-Ausschreibungen, wenn es unterschiedliche Beteiligungshöhen und Beteiligungssätze gibt. Deshalb appellieren wir insbesondere an die CDU, die EEG-Novelle dafür zu nutzen, die Paragraphen 6a bzw. 22b so anzupassen, dass wir durch eine einheitliche Beteiligungsregelung einheitliche Wettbewerbsbedingungen für alle Länder schaffen

**Thomas Mock (Gesellschaft für Fortschritt in Freiheit):** Ich wurde gefragt, welchen Eindruck das Gesetz bei mir hinterlässt und was es mit der Akzeptanzerhöhung dadurch auf sich hat. Wenn wir das Ziel des Gesetzes sehen, die Akzeptanz zu erhöhen, lässt sich daraus zunächst schließen, dass die Akzeptanz leidet. Es ist wohl jedem in diesem Saal bekannt – die Medien berichten zum Teil leider unzureichend darüber, aber immerhin berichten sie –, dass sich immer mehr Bürgerinitiativen bilden und die Akzeptanz massiv sinkt.

Dies war möglicherweise die Motivation dafür, sich dieses Gesetz noch einmal genau anzugucken und eine Veränderung vorzunehmen. Dieser Akzeptanzverlust ist nicht nur durch die Raumplanung gegeben, sondern auch dadurch, dass derzeit sehr viele Anlagen außerhalb der raumplanerischen Windenergiegebiete geplant sind und zum Teil durch das gemeinsame Einvernehmen abgeseget werden. Das gemeinsame Einvernehmen lässt aber in keiner Weise Rückschlüsse darauf zu, ob eine Akzeptanz der Bürger besteht, sondern es ist inzwischen aufgrund des wirtschaftlichen Niedergangs in NRW leider sehr stark damit verbunden, dass die Gemeinden nach jedem Zipfel suchen, mit dem sie eventuell noch finanzielle Einnahmen generieren können.

Das ist eine sehr unglückliche Situation, weil derzeit im Grunde eine Entkopplung zwischen Gemeindebürgermeister und Gemeinderat einerseits und den Bürgern andererseits stattfindet. An dieser Entkopplung durch die Akzeptanzverluste aufgrund verschiedener Maßnahmen ist durch dieses Gesetz nicht zu ändern. Was darin steht, ist im Grunde völlig unverbindlich. Das ist alles nur nice to have: Man könnte, man sollte, und vielleicht macht man es, aber es gibt keinerlei rechtliche Bindungswirkung.

Schon die 0,2-Cent-Regelung gemäß § 6 EEG zahlen die Bürger über die Netzentgelte am Ende selbst. Es betrifft die Projektierer bzw. die Betreiber später überhaupt nicht, sondern geht an ihnen vorbei. Das machen sie deshalb gerne, weil sie von den Kosten nicht selbst betroffen sind.

Das ist die Unruhe, die auch dieses Gesetz erzeugt. Die wirklich Betroffenen vor Ort sind nämlich diejenigen, an deren Wohnhäuser die immer größer werdenden Anlagen durch die Aufhebung des 1.000-m-Abstandes, der von dieser Regierung direkt zu Anfang beschlossen wurde, immer näher heranrücken. Inzwischen sind es in NRW Anlagen von bis zu 285 m Höhe. Die Bürger hatten jedoch nicht diese, sondern die bisherigen kleinen Anlagen im Auge. Jetzt sehen sie, dass es sich um riesige Anlagen handelt, die mit nichts von dem zu vergleichen sind, was hier bisher errichtet wurde.

Dementsprechend geht auch die Akzeptanz verloren. Die betroffenen Bürger bekommen nicht einen Cent, sondern müssen im Grunde entschädigungslos eine enteignende Wirkung auf ihre Grundstücke hinnehmen. Die Gemeinden bekommen auf welchen Wegen auch immer Einnahmen, die im Übrigen im Vergleich zu dem, was die Projektierer mit ihren Anlagen an Brutto- oder Nettogewinnen generieren können, höchst gering sind. Ich nenne dazu ein Beispiel, um eine finanzielle ...

**Vorsitzender Dr. Robin Korte:** Herr Mock, danach müssten Sie auch fertig werden. Sie sind schon eine halbe Minute über der Zeit.

**Thomas Mock (Gesellschaft für Fortschritt in Freiheit):** Ich nenne nur ein Beispiel: Eine 7-Megawatt-Anlage mit 20 Millionen Kilowattstunden pro Jahr und 250 m Höhe, kann im Jahr mit 7 Cent – diese galten bis letztes Jahr – 2 Millionen Euro und über 20 Jahre 35 bis 40 Millionen Euro Umsatz machen. Eine solche Anlage kostet all inclusive etwa 7 Millionen Euro. Das heißt: Wir haben hier enorme Spielräume, die durch Subventionen finanziert werden.

**Vorsitzender Dr. Robin Korte:** Sie haben das Beispiel jetzt genannt, wie ich meine. Wir sind jetzt bei 4 Minuten, Herr Mock. Ich würde Sie bitten, zum Ende zu kommen.

**Thomas Mock (Gesellschaft für Fortschritt in Freiheit):** Dieses Subventionssystem muss im Mittelpunkt stehen, weil es mit dem Markt nichts zu tun hat.

**Vorsitzender Dr. Robin Korte:** Danke für die Stellungnahmen. – Wir kommen zur zweiten Fragerunde.

**Matthias Goeken (CDU):** Herzlichen Dank auch von mir an die Sachverständigen. Herr Bürgermeister Hofnagel, in Willebadessen wurden mit der Ausweisung von Konzentrationszonen für den Windenergieausbau die planungsrechtlichen Weichen für den möglichen Bau von rund 100 Windkraftanlagen im Stadtgebiet gestellt. Mehr als 50 Genehmigungsanträge liegen Ihnen bereits vor. Bitte schildern Sie die Bedeutung und die Akzeptanz dieses Prozesses. Haben Sie bereits konkrete Erfahrungen mit dem Bürgerenergiegesetz gesammelt? Welche Auswirkungen auf die zukünftige Beteiligung erwarten Sie?

**André Stinka (SPD):** Unsere Frage richtet sich an Frau Vehling vom Genoverband. Sie haben in Ihrer Stellungnahme die Bedeutung der Bürgerbeteiligung für die Akzeptanzsteigerung herausgearbeitet, auch was die dezentrale Energieerzeugung betrifft, dabei aber klargestellt, dass es nicht nur um monetäre Beteiligung gehen soll, sondern auch um die Einbindung in die Prozesse. Welche Möglichkeiten sehen Sie, um die Bürgerbeteiligung zu erhöhen? Sind es eventuell Bürgerenergiegesellschaften? Sie haben von möglichen Projektmanagement- oder Projektmanagerregelungen gesprochen. Würden Sie dies bitte erläutern?

**Michael Röls-Leitmann (GRÜNE):** Unsere nächste Frage richtet sich an Herrn von Ammon von der Stiftung Umweltenergierecht. In einer Studie zu den Beteiligungsgesetzen greifen Sie ein Zitat aus dem Urteil des Bundesverfassungsberichts auf, wonach die Gemeinden die Einnahmen aus einer solchen Beteiligung sichtbar zu machen haben, da erst die Verwendung der Mittel den Konnex zwischen finanzieller Abgabe und Akzeptanz herstelle.

Wie bewerten Sie vor diesem Hintergrund die bisherige Regelung im Bürgerenergiegesetz bezüglich der Veröffentlichungsnotwendigkeiten auf der Transparenzplattform? Ist das in dieser Form notwendig? Ist es hilfreich? Oder kann das auf anderem Wege passieren und muss deswegen nicht an dieser Stelle erfolgen? Als Zusatz: Sie äußern in Ihrer Stellungnahme auch verfassungsrechtliche Bedenken hinsichtlich einer Ungleichbehandlung aufgrund § 8 Absatz 1a. Könnten Sie darlegen, wie Sie zu dieser Einschätzung kommen?

**Dietmar Brockes (FDP):** Ich würde meine nächste Frage gerne an Professor Frondel richten. Sie stellen sowohl den ökologischen Nutzen als auch die ökonomische Tragfähigkeit von Bürgerbeteiligungen an Windparks infrage. Welche konkreten Risiken halten Sie für besonders gravierend? Welche regulatorischen Konsequenzen würden Sie daraus auch mit Blick auf das Bürgerenergiegesetz ableiten?

**Christian Loose (AfD):** Auch meine zweite Frage richtet sich an die Gesellschaft für Fortschritt in Freiheit. Herr Mock, Sie sprachen vorhin davon, dass diese Regelung die Akzeptanz nicht erhöhen würde. Welche Regelung könnten Sie sich denn vorstellen, welche die Akzeptanz bei den Bürgern erhöhen würde?

**Norbert Hofnagel (Stadt Willebadessen):** Unsere Stadt hat sich auf den Weg gemacht und in einem Prozess, der drei Jahre gedauert hat, einen Teilflächennutzungsplan ausgewiesen. Wir haben städtebauliche Kriterien angelegt und keine politischen Ziele angewendet, sondern – das ist ein grundlegender Unterschied – unsere Bürger beteiligt. Unser Problem mit der Akzeptanz bzw. der Teilhabe begann eher mit dem, was daraufhin folgte.

Wir hatten eine Frist für unseren Teilflächennutzungsplan. Der sollte bis zum 01.02.2024 fertig sein. Danach kam die Regionalplanung, die sich in keiner Weise an den Kriterien orientierte, die die kommunale Planungshoheit umgesetzt und anhand derer diese mit ihren Bürgern in Offenlegungsverfahren und im parlamentarischen Prozess abgestimmt hatte, wo sich Bürger vor Ort Windkraft vorstellen könnten und wo nicht. Das ist einer der größten Fehler.

Wenn jetzt außerhalb der bisher sowohl in den Teilflächennutzungsplänen der Kommunen als auch in der Regionalplanung ausgewiesenen Zonen noch mehr Flächen ausgewiesen und weitere Standorte genehmigt werden, ist das ein K.O.-Kriterium für die Akzeptanz der Bürger für die Planung, das Vertrauen in unsere Politik und unsere Mandatsträger. Das muss man deutlich sagen.

Wir haben den Eindruck, dass gerade Teilhabe, Partizipation und Planungssicherheit bei den Menschen und unseren Bürgern ganz oben stehen. Insofern sind wir sehr dankbar dafür, dass es dieses Beteiligungsgesetz gibt. Ich halte es klar für

novellierbar. Wir haben in den Eingaben unter anderem von Nachrangdarlehen gelesen. Dazu kommen wir später. Das ist ein total wichtiges Instrument.

Sollten man dieses Instrument politisch einsetzen wollen, um Mehrabgaben für Projekte außerhalb der Zone anzusetzen, dann muss man der Gerechtigkeit halber aber Kommunen, die sich auf den Weg gemacht und sich getraut haben, Geld, Sachverständige, Planungsprozesse sowie Arbeit zu investieren, und deren Bürger sicherlich anders behandeln als Kommunen – das hat nichts mit der Verletzung des Gleichbehandlungsgrundsatzes zu tun –, die sich nicht auf einen Planungsweg gemacht haben.

Das ist nämlich die Grundlage einer demokratischen partizipierenden Entscheidungsbeteiligung unserer Einwohner. Es werden immer Genehmigungszahlen genannt. 50 Genehmigungen sind bei uns schon ausgesprochen: Ja, das ist so. Aber warum streben Windkraftprojektierer Genehmigungen an? Sie streben sie an, damit sie wissen, welche Auflagen auf sie zukommen, zum Beispiel Höhenbegrenzungen oder Verschiebungen von Standorten, und ob Abschaltungen möglich sind. Erst danach kann man doch sagen, welche wirtschaftliche Potenz überhaupt hinter diesem Projekt liegt.

Vorher kann man nicht pauschal sagen, dass man, so wie Herr Mock es dargestellt hat, mehrere Millionen verdient. Das kommt auf den Standort an. Bei mittleren Standorten mit einer Anknüpfung von 25 km oder 30 km an irgendeinen Netzverknüpfungspunkt braucht man nur einen Bierdeckel, um auszurechnen, dass es von vornherein wirtschaftlich tot ist. Dann wird es auch nicht gebaut.

**Vorsitzender Dr. Robin Korte:** Herr Hofnagel, ein Hinweis auf die Zeit. Würden Sie bitte zum Ende kommen?

**Norbert Hofnagel (Stadt Willebadessen):** Ja, sofort. – Ich spreche mich ausdrücklich für eine Direktnutzung oder Anwendung der Lieferung von Strom mit dem erweiterten Radius aus, weil das mehr Potenzial erschließen würde.

Gerade von den genehmigten Standorten wird bei uns mit Sicherheit mindestens ein Drittel in der Schublade verschwinden und nicht gebaut werden, weil solche Dinge wie Wirtschaftlichkeit, Schutzgebiete, Flugsicherung, Radarstationen wie in Auenhausen, Flugfeuer oder die Standortqualität erst nach der Genehmigung kalkuliert werden können. Ich kann erst rechnen, wenn ich wirklich weiß, welche Argumente und welche Fachlichkeit in dem Portfolio liegen.

**Nora-Milena Vehling (Genoverband):** Akzeptanz entsteht unseren Erfahrungsberichten zufolge nicht durch das Geld für Kommunen, sondern durch die frühe und echte Einbindung, weswegen wir uns in der Stellungnahme dafür ausgesprochen haben, dass das Mitverhandlungsrecht der Bürgerenergieakteure und dieser frühzeitige Austausch in § 7 nicht gestrichen werden.

Die direkte Bürgerbeteiligung bekommt dadurch eine höhere Legitimation, dass die Bürgerenergiegesellschaften generell von irgendwelchen Zusatzzahlungen angenommen sind. Dazu gehören die 0,1 Cent. Wir empfehlen, das noch konkreter zu formulieren, da wir darin keine akzeptanzsteigernde Maßnahme sehen, sofern es bei reiner Positivplanung schon zu einer kommunalen Planungsherrschaft kam. Dafür haben meine Vorredner schon einige Beispiele geliefert.

Wir schlagen vor, die Flächenvergabe bürgernah zu gestalten und dabei zum Beispiel eine Zielquote für Bürgerenergie einzubringen sowie eine behördliche Projektmanagerregelung einzuführen, wie es im Geothermiegesetz auf Bundesebene zumindest verhandelt wurde. Es würde die gelisteten Beispiele vereinfachen, wenn auf behördlicher Seite eine Person dafür verantwortlich wäre, durch die Genehmigungen zu führen. Es kann auch für die Behörden einen Vorteil bringen, ein Wissensmanagement aufzubauen und Genehmigungen zu vereinfachen, wobei NRW schon auf einem guten Weg ist.

Unserer Meinung nach steigert gerade die finanzielle Teilhabe die Akzeptanz. Energiegenossenschaften in NRW setzen das wunderbar um. Es ist weithin bekannt, dass es vor allen Dingen kommunale Beteiligungen gibt. Das Gesetz ermöglicht es jedoch auch, dass die Bürger direkt beteiligt werden. Die Konzepte dafür sind vielleicht noch nicht in der Breite präsent, sie existieren aber, laufen gut und steigern die Akzeptanz. Wir können nachweisen, dass es keinerlei Klagen gegen Windenergieprojekte in den entsprechenden Gebieten gibt, übrigens auch nicht in solchen, in denen überwiegend CDU gewählt wird. Das ist immer sehr schön.

**Prof. Dr. Manuel Frondel (RWI – Leibniz-Institut für Wirtschaftsforschung):** Vielen Dank für die Frage, Herr Brockes. Ich bin als Volkswirtschaftler sehr verwundert darüber, dass man unbedarften Bürgern unter dem Deckmantel des Klimaschutzes und unter ökonomischen Renditeversprechungen, die meines Erachtens nicht haltbar sind, Beteiligungen an sehr riskanten Windparks anbietet. Diese sind so riskant, dass sie durchaus zu Totalverlusten führen können.

Bei der Bank wird man heutzutage über Finanzprodukte beraten. Da gibt es eine Risikoklassifizierung der Beteiligungen bzw. der ökonomischen Produkte, auf die man sich einlässt. Man wird relativ gut aufgeklärt. Bei Bürgerbeteiligung an Windparks wird man nicht darüber aufgeklärt, dass das eigentlich hochrisikoreiche Anlagen sind, also Finanzanlagen, die in der höchsten Risikokategorie eingestuft werden müssen. Darüber findet keinerlei Diskussion statt.

All dies wird durch das ökologische Versprechen verdeckt, das seit Existenz des EU-Emissionshandels im Jahr 2005 nicht mehr zu halten ist. Europaweit betrachtet gibt es kaum ökologische Effekte durch Windkraftanlagen. Neue Windparks verdrängen zunehmend nicht mehr Kohle- oder Gaskraftwerke, sondern andere Erneuerbare-Energien-Anlagen. Deswegen ist der Nutzen neuer Windparks auch unter Stromerzeugungsgesichtspunkten äußerst fragwürdig.

Vielfach müssen neue Windparks in windschwachen Gebieten errichtet werden. Sie erhalten dann 55 % mehr an Einspeisevergütung, also mehr Subventionen, damit sich das überhaupt rechnet. Das kostet den Steuerzahler deutlich mehr Geld. Es ist schon sehr verwunderlich, dass man damit einen neuen Länderfinanzausgleich etabliert, der anders funktioniert als der herkömmliche. In diesem Fall ist NRW Profiteur, weil hier relativ viele Windparks installiert werden. Zahlen müssen die Steuerzahler in der gesamten Bundesrepublik. Es findet daher eine Sammlung von Finanzen für NRW, also eine Art umgekehrter Länderfinanzausgleich statt. All dies geschieht bei fragwürdigem ökologischen und ökonomischen Nutzen und mit hohen Subventionszahlungen aller Steuerzahler.

**Vorsitzender Dr. Robin Korte:** Ich möchte mich einmal bei Herrn von Ammon entschuldigen. Ich habe Sie nämlich übersprungen, Sie wären in Reihenfolge bereits früher dran gewesen. Dafür haben Sie jetzt die Möglichkeit zu antworten.

**Sebastian von Ammon (Stiftung Umweltenergierecht):** Ich versuche, zwei Fragen in drei Minuten zu beantworten.

Zu der Transparenzplattform bzw. der Einschätzung dazu, ob es sinnvoll ist, dass die Gemeinden die Mittelverwendung offenlegen müssen. Ja, aus rechtlicher Perspektive ist eine solche Regelung in zweifacher Hinsicht sinnvoll. Indem die Gemeinde offenlegt, was sie eingenommen hat, zeigt sie auch, dass sie die gesetzlichen Grenzen eingehalten und nicht mehr von dem Vorhabenträger genommen hat, als das Gesetz vorsieht. Es ist im Hinblick auf mögliche Korruptionsdelikte wichtig, zu zeigen, dass alles mit rechten Mitteln zugegangen ist. Dies ist durchaus wichtig.

Neben den Mitteleinnahmen geht es um die Verwendung. Erst dadurch, dass die Bürger und Bürgerinnen sehen können, wie die Mittel verwendet werden, kann Akzeptanz geschaffen werden. Es muss schließlich eine Einstellungsänderung erfolgen. Je konkreter sichtbar ist, was mit den eingenommenen Mitteln passiert, umso besser lässt sich dies meiner Meinung nach bewerkstelligen. Deswegen ist die Regelung meiner Einschätzung nach zumindest sinnvoll.

Zur zweiten Frage zu § 8 Abs. 1a. Herr Sieberg hat es vorhin angesprochen: Wir sehen darin ein Problem der Gleichbehandlung. Man beschreitet hier Neuland. Es kommt nicht mehr auf die Leistung oder die produzierte Strommenge an, sondern auf den planungsrechtlichen Standort. Dies stellt eine Ungleichbehandlung im Sinne von Art. 3 Abs. 1 Grundgesetz dar, die nur gerechtfertigt ist, wenn ein sachlicher Grund vorliegt.

Aus unserer Sicht ist es höchst fraglich, ob dieser vorliegt, wenn man dies an den planungsrechtlichen Standort anknüpft. Es ist zumindest zweifelhaft, dass diesen Anlagen wirklich weniger Akzeptanz entgegengebracht wird. Es ist nicht naheliegend, dass die Bürgerinnen und Bürger unterscheiden, was der planungsrechtliche Standort ist.

Viel wichtiger ist Folgendes: Diese Akzeptanzsteigerung muss zu einer Ausbausteigerung führen. Wir sehen die Norm nicht im Einklang mit den weiteren vorhandenen Normen, die darauf ausgerichtet sind, Vorhaben außerhalb von Windenergiegebieten zu verhindern. Die Verschärfung der Vorbescheidsregelung und des § 249 BauGB, also Baugesetzbuch, und die landesgesetzlichen Plansicherungsinstrumente, § 36 Absatz 3 sowie § 36a im Landesplanungsgesetz sind darauf ausgerichtet, diese Vorhaben zu verhindern. Der Versuch, den Ausbau über eine erhöhte Akzeptanz zu steigern, erscheint uns widersprüchlich. Deswegen sehen wir verfassungsrechtliche Risiken.

**Thomas Mock (Gesellschaft für Fortschritt in Freiheit):** Ich möchte auf die Frage von Herrn Loose insofern eingehen, als wir hier einen Minderheitenschutz sehen sollten. In Bezug auf Art. 3 ergibt sich eine Ungleichbehandlung derjenigen Anwohner, die so nah wohnen, also in unter 1.000 m Entfernung, dass ihr Eigentum weitestgehend bzw. teilweise komplett enteignet wird. Es gibt inzwischen Wohnhäuser, die aufgrund ihrer Nähe zu Windanlagen nicht mehr verkäuflich sind. Solange dies der Fall ist und vor Ort realisiert wird, ist auch die Akzeptanz nicht zu erhöhen.

Die Verunsicherung bleibt auch außerhalb der in der Raumordnung festgelegten Gebiete dadurch erhalten, dass dort weiterhin Windanlagen ermöglicht werden sollen. Die Akzeptanz kann also gar nicht erhöht werden. Gerade durch die Raumordnung sollte eine Sicherheit bzw. eine Zuversicht bei den Anwohnern eintreten. Außerhalb der entsprechenden Gebiete sollten gerade keine Anlagen mehr zulässig sein. Dadurch, dass dies umgangen wird und durch verschiedene Stellungnahme- und Paragrafenregelungen ausgehöhlt werden soll, kann die Akzeptanz auf keinen Fall eintreten.

Die Akzeptanzerhöhung, die eigentlich Ziel und Zweck dieses Gesetzes ist, kann nur dadurch erreicht werden, dass die Minderheit, die von den Nachteilen dieser Investition unmittelbar betroffen ist, einen Ausgleich erhält. Gemeint ist damit nicht die Gemeinde, weil im Grunde niemand Zugriff auf diese Mittel hat. Die Gemeinde kann damit wiederum Politik machen, für welche Zwecke auch immer, und den Minderheitenschutz links liegen lassen.

Es geht um den Minderheitenschutz im Sinne von Art. 14 Grundgesetz, also den Schutz des Eigentums, und Art. 2, den Gesundheitsschutz, der nur dadurch zu erreichen ist, dass finanzielle Ausgleichsmaßnahmen zugunsten der Betroffenen, also der Eigentümer der sehr nah an den zu errichtenden Windanlagen vorhandenen Wohnhäuser, ausgekehrt werden. Ein Teil des durch die Windanlagen erwirtschafteten Gewinns – dieser ist beträchtlich –, sollte also nicht etwa an die Gemeinde, sondern an die unmittelbar betroffenen Anwohner ausgezahlt werden. Diese müssen das alles über Jahrzehnte ertragen. Das würde eine wirkliche Akzeptanzerhöhung herbeiführen.

Des Weiteren ist wichtig, dass wir nicht nur diese zuvor geäußerten wirtschaftlichen Dinge im Auge behalten, sondern auch, dass es ein Subventionssystem ist. Das hat mit Marktwirtschaft nichts zu tun. Hier kann man sich deshalb auch nicht auf marktwirtschaftliche Regularien berufen.

Es ist ein reines Subventionssystem, und zwar mit öffentlichen Mitteln, die der Bürger am Ende über die CO<sub>2</sub>-Steuer zahlt, über den KTF-Fonds, der wiederum das EEG finanziert. Diese Subventionssystematik muss im Auge behalten werden. Es kann mit Sicherheit nicht auf Dauer sein. Wir können den Bürgern diese Riesensummen, die auf uns zukommen, nicht noch in den nächsten 20 Jahren in erheblichem Umfang auferlegen.

Mit anderen Worten: Wir haben erhebliche Risiken aufgrund des wirtschaftliche Niedergangs des Landes: Die finanziellen Möglichkeiten des Landes und der Kommunen sind nicht nur beschränkt, sondern so gut wie nicht mehr vorhanden. Wenn ich auf die Perspektive der nächsten Jahre schaue, frage ich mich schon, wie wir das alles finanzieren sollen. Das Subventionssystem ist auch bei diesem Gesetz, dessen Ziel und Zweck die Akzeptanzerhöhung ist, im Auge zu behalten. Der Minderheitenschutz ist hier viel stärker zu gewichten.

**Vorsitzender Dr. Robin Korte:** Vielen Dank für die Stellungnahmen. – Wir kommen zur dritten Fragerunde.

**Dr. Christian Untrieser (CDU):** Frau Wellmann, Sie haben die verpflichtende Beteiligung von Kommunen und Bürgern in Ihrer Stellungnahme als ganz entscheidenden Erfolgsfaktor dargestellt. Können Sie dies anhand der Erfahrungen Ihrer Mitgliedskommunen näher ausführen und vor allem auch darauf eingehen, warum Sie eine

besondere Abgabe für Windenergieanlagen außerhalb der Windenergiegebiete für zielführend halten?

**André Stinka (SPD):** Unsere Frage richtet sich noch einmal an Herrn Vossler und bezieht sich wieder auf die Ausführungen von Herrn Sieberg sowie auf die zusätzliche Abgabe von 0,1 Cent pro Kilowattstunde für Anlagen außerhalb der projektierten Gebiete. Sie haben in Ihrer Stellungnahme vorsichtig darauf hingewiesen, dass sich Vorhaben von mittelständischen und kleinen Projektierern nicht mehr wirtschaftliche darstellen ließen.

Wir erinnern uns an die Friktionen in der Debatte rund um das Landesplanungsgesetz. Die SPD-Fraktion hatte scharf kritisiert, wie diese Gesetzesvorhaben und auch die Regelungen im Landesplanungsrecht zustande gekommen sind und dass hier viele Vorhaben ausgebremst wurden. Wie schätzen Sie die wirtschaftlichen Wirkungen dieser Lösung im Gesetz ein? Liegt dieser Zusatzabgabe eine systematische Logik zugrunde?

**Michael Röls-Leitmann (GRÜNE):** Unsere nächste Frage geht an Herrn Sondershaus. Sie plädieren in Ihrer Stellungnahme für eine Erweiterung der Beteiligungsformen in Ersatzbeteiligung. Sie nennen die Unterstützung von Bürgerstiftungen und Vereinen als einen Punkt. Eine alternative Möglichkeit, die in einigen anderen Bundesländern Verbreitung findet und in Nordrhein-Westfalen im Zuge der Beteiligungsvereinbarungen vorkommt, ist die Direktzahlung. Welche Vor- und Nachteile sehen Sie als Fachagentur Wind und Solar bei den Direktzahlungen als Beteiligungsmodell?

Zu dem Kreis der beteiligungsberechtigten Personen. Einige Beteiligungsgesetze sehen nur die Personen in einem bestimmten Umkreis der Anlage als beteiligungsbe-rechtigt an. In Nordrhein-Westfalen sind bislang alle Anwohnerinnen und Anwohner einer Gemeinde beteiligungsberechtigt, die sich in dem Radius befindet. Könnten Sie die Vor- und Nachteile dieser beiden Optionen für den Kreis der Beteiligten darlegen?

**Dietmar Brockes (FDP):** Herr Sieberg, Sie verweisen auf die Stellungnahme des Wirtschaftsverbands Windkraftwerke. Dieser regt an, Akzeptanzförderung anstatt durch finanzielle Zusatzlasten durch andere Maßnahmen sicherzustellen. Wie könnten diese anderen Maßnahmen aus Ihrer Sicht aussehen? Gibt es damit bereits praktische Erfahrungen oder Best-Practice-Beispiele aus anderen Bundesländern?

**Christian Loose (AfD):** Meine dritte Frage geht an Herrn Frondel vom RWI. Sie haben vorhin dahingehend geantwortet, dass es relativ wenig Nutzen durch zusätzliche Windindustrieanlagen gebe. Können Sie diesen Punkt etwas mehr erläutern, insbesondere hinsichtlich der europäischen Komponente, und dann darauf eingehen, ob angesichts dieses geringen Zusatznutzens – so wie ich es verstanden habe – überhaupt ein überragendes öffentliches Interesse für Windindustrieanlagen bestehen kann?

**Anne Wellmann (Städte- und Gemeindebund NRW):** Herr Untrieser, vor dem Bürgerenergiegesetz waren im Bereich der Windenergie und der PV-Freiflächenanlagen nur Vereinbarungen nach § 6 EEG möglich. Die Kommunen haben die Erfahrung gemacht bzw. konnten klar sehen, dass Betreiber von Windenergieanlagen und von

Freiflächen-PV nur dann bereit waren, Vereinbarungen zu schließen, wenn sie sich das Geld von den Netzbetreibern wiederholen konnten. Deswegen haben wir uns über viele Jahre hinweg dafür eingesetzt, dass eine verpflichtende Abgabe bzw. Vereinbarung eingeführt wurde. Wir sind auch sehr dankbar dafür, dass NRW dem nachgekommen ist.

Aus demselben Grund würden wir uns auch dafür einsetzen, dass Freiflächen-PV einbezogen wird. Dies sollte im Rahmen der Evaluierung geprüft werden. Die Kommunen haben einfach eine schlechte Verhandlungsbasis, wenn keine Verpflichtung dahinter steht. Sobald Anlagen in die Direktvermarktung gingen, waren die Betreiber nicht mehr bereit, Zahlungen zu leisten oder Vereinbarungen abzuschließen, weil sie sich das Geld dann nicht hätten wiederholen können. Deswegen ist es für uns wichtig.

Die zweite Frage bezog sich auf die zusätzliche Abgabe. Wie Sie wissen, ist für die Kommunen der Freiraum bzw. der Außenbereich ein ganz wichtiges Gut. Wir legen größten Wert darauf, diesen zu schützen, weil wir ein bevölkerungsstarkes Land sind und keine Zergliederung von Natur wollen. Deswegen haben wir die Einführung der Windenergieflächen unterstützt. Herr Droege hat, meine ich, sehr eindrücklich erläutert, dass gerade das Bürgerenergiegesetz zur Akzeptanzsteigerung bei den Bürgerinnen und Bürgern geführt hat.

Die Anlagen, die nicht in den Windenergiebereichen liegen, bedürfen unserer Meinung nach eines höheren Schubs zur Akzeptanz, zumal viele sich derzeit im Repowering befinden. Das bedeutet in aller Regel: Sie sind höher. Möglicherweise kommen noch mehrere Anlagen dazu. In diesem Bereich kann es umso mehr zu einem Ärgernis für die Kommunen und vor allen Dingen für die Bürgerinnen und Bürger werden. Deswegen halten wir diese zusätzliche Abgabe für erforderlich und würden sie gern auf das Repowering ausdehnen, wie wir es in unserer Stellungnahme dargelegt haben.

**Christian Vossler (LEE NRW):** Herr Stinka, in Ihrer Frage ging es unter anderem um die Wirtschaftlichkeit, also darum, inwiefern diese durch die 0,1 Cent tatsächlich beeinflusst wird, und um die Systematik in dem Gesetz. Die Zuschlagswerte im EEG sind bei den jüngsten Ausschreibungen tatsächlich deutlich gesunken. Der höchste mengengewichtete Gebotswert lag meines Wissens zuletzt bei 6,0 Cent pro Kilowattstunde.

Deutschlandweit gibt es genehmigte Windenergieanlagen mit einer Kapazität von ungefähr 14 Gigawatt, die Ausschreibungen liegen bei etwas über 10 Gigawatt. Auch in der nächsten Zeit werden die Zuschlagswerte auf jeden Fall auf einem sehr niedrigen Niveau bleiben. Wenn dann noch eine Abgabe in Höhe von 0,1 Cent hinzukommt, kann das bei kleineren Projekten im Zweifel den Ausschlag dafür geben, ob ein Projekt noch wirtschaftlich ist oder nicht.

Dies hängt jedoch nicht nur von diesen 0,1 Cent, sondern von ganz vielen verschiedenen Aspekten ab, unter anderem von Fragen wie: Wo kann ich mein Windrad anschließen? Wie hoch sind die Kosten? Wie kann das transportiert werden, oder kann es das vielleicht auch nicht? Es könnte einen Einfluss haben, das will ich gar nicht abstreiten.

Aber schauen wir uns die Systematik an, auch wenn ich kein Jurist bin. Wir haben von verschiedenen Sachverständigen gehört, dass die Akzeptanz durch das Bürgerenergiegesetz tatsächlich gesteigert wurde. Herr Droege hat am Anfang sehr schön ausgeführt, dass bei der Planung der Windenergiegebiete eine politische Kontrolle

stattfindet. Wir haben auch weiterhin die Möglichkeit der isolierten Positivplanung. Man kann also von ausgehen, dass die Akzeptanz in diesen ausgewiesenen Gebieten höher als in anderen ist.

Wenn wir die Akzeptanz steigern wollen und in dieser Logik bleiben – das Schöne an der Energiewende ist, dass nicht nur wenige große Konzerne profitieren, sondern wir eine sehr, sehr breite Teilhabe haben und dieses Bürgerenergiegesetz diese Teilhabemöglichkeiten noch einmal erhöht –, kann man aus diesen Gründen außerhalb der ausgewiesenen Windenergieflächen, bei denen wir die politische Kontrolle haben, 0,1 Cent zusätzlich zahlen. Wir halten das für angemessen und könnten damit leben, und zwar aus Gründen der Akzeptanzsteigerung, die wir vermuten, dadurch zu erreichen.

Eine größere Gefahr dürfte vom unter anderem vom Netzpaket ausgehen. Dies ist jetzt aber nicht das Thema.

**Frank Sondershaus (Fachagentur Wind und Solar [per Video zugeschaltet]):** Danke schön für die Einladung, die Möglichkeit, angehört zu werden, und die Fragen. Es ging um die Möglichkeit der Bürgerinnen- und Bürgerbeteiligung, die in dem Gesetz verpflichtend vorgesehen ist. Vielleicht noch kurz vorgeschaltet: Unter all den Landesgesetzen in der Republik hat Nordrhein-Westfalen das einzige, das die Bürgerinnen- und Bürgerbeteiligung quasi verpflichtend regelt und auch einen konkreten Weg vorgibt.

Insgesamt kann man die Beteiligung der Kommunen meiner Meinung nach gesetzlich sehr gut über einen Kamm scheren und regeln. Die Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger hingegen braucht doch mehr individuelles Gespür. Mit den Nachrangdarlehen kommt man insoweit immer wieder an Grenzen, weil es entweder vor Ort viele Anlagen, aber vergleichsweise wenige Bürger gibt, die dann die Nachrangdarlehen nachfragen, oder es wenige Anlagen und vergleichsweise viele Bürger gibt.

Die Frage lautet daher, wie man Alternativen ermöglichen kann, zumal Nachrangdarlehen nur die Menschen adressieren, die das Vermögen haben, hier zu investieren. Fragen der Gerechtigkeit und Betroffenheit klaffen hier ein Stück weit auseinander.

Eine Möglichkeit, die immer wieder versucht wird, sind Direktzahlungen, zum Beispiel über Strompreiserlösgutschriften oder Ähnliches. Auch hier stößt man immer wieder auf die Problematik, dass nur sehr niedrige Beträge herauskommen, wenn es nur fünf Anlagen, aber 20.000 Menschen im Umkreis gibt.

Eine Lösung für diese Bürgerinnen- und Bürgerbeteiligung ist es, Bürgerstiftungen zu gründen – dazu braucht man ein entsprechendes Vermögen – oder bereits bestehende Bürgerstiftungen oder auch Bürgervereine vor Ort mit Zahlungen zu bedenken. Da machen auch ein paar tausend Euro gegebenenfalls einen Unterschied, und es kann vor Ort anders kommuniziert werden, als wenn ein relativ kleiner Anteil an Menschen Investitionsmöglichkeiten wahrnimmt.

Das Ganze adressiert auch den zweiten Teil der Frage zum Umkreis. Tatsächlich sieht nur das Gesetz in Mecklenburg-Vorpommern – es ist seit 2016 in Kraft und damit das dienstälteste Gesetz –, einen 5-km-Umkreis vor. Außerhalb dieses Gebiets hat man keine Möglichkeit mehr zu investieren. Bei 2,5 km hat man immer wieder die Situation, dass die Grenze durch eine Gemeinde läuft, Nachbarn abschneidet oder Grundstücke zerschneidet. Das geht nicht nach der Betroffenheit vor Ort.

Dies wirkt eher wie eine Form der Scheingerechtigkeit, weil es vor Ort eben auch wieder neue Fragen aufwirft: Warum wird der Nachbar, der auch freie Sicht hat, nicht beteiligt, aber die zweite Reihe, die Windrad gar nicht sieht, eben doch. Die gemeindliche Art und Weise, wie sie im Moment vorgesehen ist und auch gegebenenfalls in anderen Ländern vorgesehen wird, erscheint letztendlich doch am zielführendsten.

**Ulf Sieberg (wpd onshore [per Video zugeschaltet]):** Herr Brockes, ich leite das noch einmal ein bisschen her. Ich habe gesagt, dass das Bürgerenergiegesetz durch § 8 nicht zu einem neuen Steuerungsinstrument für Windenergie werden darf. Die regionalplanerische Flächenauswahl dient eben primär der Minimierung von Konflikten mit konkurrierenden Belangen und nicht der Akzeptanzsteigerung. Akzeptanz wurde dabei, wenn überhaupt, nur mittelbar mitgedacht.

Die Vermutung, dass pauschale Abstandsforderungen die Akzeptanz erhöhen, ist empirisch nicht belegt. Mehrere Untersuchungen widersprechen der Aussage, dass Akzeptanz an pauschalen Mindestabständen festzumachen ist, eben auch Untersuchungen der FA Wind und Solar, des Umweltbundesamtes oder auch eine Antwort der Bundesregierung auf eine kleine Anfrage.

Der einzige in den Regionalplanverfahren ausdrücklich als Akzeptanzkriterium genannte Faktor, nämlich die Einhaltung pauschaler Vorsorgeabstände, ist damit empirisch nicht wirklich belegt. Es kann daraus auch keine tragfähige Grundlage für die Annahme abgeleitet werden, dass Standorte außerhalb ausgewiesener Gebiete typischerweise weniger akzeptiert sind.

Akzeptanz ist keine Eigenschaft der Anlage eines Vorhabens innerhalb oder außerhalb einer Gebietskulisse, sondern ergibt sich aus konkreten standortbezogenen Faktoren, insbesondere bei der isolierten Positivplanung durch die Gemeinde besteht eine hohe Akzeptanz. Das hatte ich vorhin schon erwähnt.

Wie schaffen wir Akzeptanz? § 7 Beteiligungsgesetz ermöglicht ausführliche Gespräche mit den Gemeinden über das beste Beteiligungsmodell. Diese Verhandlungslösung ist auch gut und richtig. Die Ersatzabgabe mit dem Nachrangdarlehen bei Nichteinigung ist jedoch aus unserer Sicht nicht das Mittel der Akzeptanzsteigerung. Wir würden uns wünschen, dass man in § 8 auch Direktzahlungen verankert. Wir halten das Subsidiaritätsprinzip hoch.

Das Verteilen von Geld, das dann gegebenenfalls auch gering ausfällt, mit der Gießkanne über eine Vielzahl von Bürgern ist nicht zweckdienlich. Wir finden, dass die Gemeinden bzw. die gewählten und damit demokratisch legitimierten Gemeindevertreter die Hoheit über das Budget haben und über die Einnahmen sowie die richtige Mittelverwendung entscheiden sollten. Deswegen würden wir uns, wenn es zu einer Änderung des Beteiligungsgesetzes kommt, eher über Direktzahlungen freuen, als an der jetzigen Lösung festzuhalten. Jetzt ist meine Zeit allerdings abgelaufen.

**Vorsitzender Dr. Robin Korte:** Danke für die hohe Disziplin.

**Prof. Dr. Manuel Frondel (RWI – Leibniz-Institut für Wirtschaftsforschung):** Herr Loose, vielen Dank für Ihre Frage und damit die Gelegenheit, den Wasserbetteffekt zu erklären. Den Emissionshandel gibt es seit 2005. Die Windstromerzeugung und die

Solarstromerzeugung in Deutschland führen zu geringeren Emissionen im deutschen Stromerzeugungssektor. Früher zumindest hat die Windstromerzeugung Kohlestrom und Erdgasstrom verdrängt. Dadurch mussten die Kohlekraftwerksbetreiber und die Erdgaskraftwerksbetreiber weniger Zertifikate in Anspruch nehmen.

Diese Emissionszertifikate verschwinden aber nicht vom Markt, sondern werden dann von anderen Teilnehmern des EU-Emissionshandels in Europa in Anspruch genommen, sodass die Emissionen einfach nur verlagert werden.

Mittlerweile ist es anders. Dadurch, dass es immer mehr Windkraftanlagen und auch Solarparks gibt, machen diese sich untereinander Konkurrenz. Die Kohlekraftwerke sind längst vom Markt verdrängt. Dadurch werden auch viel weniger Emissionszertifikate wieder frei. Es ist ein unhaltbarer Zustand, dass man durch zusätzliche Windparks vielleicht andere Windparks und Solarparks verdrängt und die Mengen an sogenanntem Phantomstrom, der erst gar nicht produziert wird, für den aber trotzdem 95 % an Entschädigungszahlungen geleistet werden, immer größer werden.

Insofern sehe ich überhaupt gar nicht mehr, warum diese Projekte im überragenden öffentlichen Interesse liegen sollten. Angesichts der Tatsache, dass der Netzausbau schleppend vorangeht, dass der Stromverbrauch stagniert, statt stark zu steigen und dass an allen Ecken und Enden Batteriespeicher fehlen, gibt es überhaupt keine Notwendigkeit, zusätzliche Windparks zu bauen. Deswegen sollte mindestens ein Moratorium kommen.

Nach 25 Jahren EEG-Förderung sollte das EEG abgeschafft werden, und zwar aus volkswirtschaftlicher Sicht und weil uns die Sache immer mehr Geld kostet. Unter EU-rechtlichen Gesichtspunkten ist Ende des Jahres ohnehin ein neues Subventionsregime erforderlich. Insofern: Warum nicht gleich abschaffen?

**Vorsitzender Dr. Robin Korte:** Wir kommen zur vierten Fragerunde.

**Matthias Goeken (CDU):** Herr Droege, in mehreren Stellungnahmen zur heutigen Anhörung ist zu lesen, dass es als nicht plausibel erscheine und es keine empirischen Evidenz dafür gebe, dass Windanlagen außerhalb von Windenergiegebieten eine geringere Akzeptanz aufweisen als innerhalb planerisch dafür festgelegter Flächenkulissen. Wie bewerten Sie dies? Welche praktischen Erfahrungen haben Sie in Ihrer Region gemacht?

Sehen Sie die Chance für eine gesteigerte Akzeptanzwirkung, wenn die Windenergieanlagen außerhalb von Windenergiegebieten zu einem höheren Beteiligungsbeitrag verpflichtet werden? Wie sehen Sie in diesem Zusammenhang auch die Verwendung von Ersatzgeldern als Ausgleichszahlung an die untere Naturschutzbehörde?

**André Stinka (SPD):** Wir wollen noch einmal auf das Thema der Freiflächensolaranlagen eingehen. Unsere Frage richtet sich daher an Herrn Frank Sondershaus. In Ihrer Stellungnahme haben Sie dafür plädiert, zuallererst das Bürgerenergiegesetz auf Freiflächen-PV-Anlagen auszuweiten. Diese Regelung sei in Nordrhein-Westfalen ein notwendiges Mittel, die sich bisher leider nicht habe umsetzen lassen. Wir als SPD-Fraktion haben immer für die Ausweitung auf Freiflächensolaranlagen plädiert.

Könnten Sie deutlich machen, warum diese wichtig ist, was die Wirtschaftlichkeit solcher Anlagen in Nordrhein-Westfalen angeht?

**Michael Röls-Leitmann (GRÜNE):** Herr von Ammon, Sie schreiben in Ihrer Studie, dass die Festlegung des Kreises der Beteiligungsberechtigten als ungerecht wahrgenommen werden kann. Wie bewerten Sie die bisherige Regelung in Nordrhein-Westfalen in Bezug auf die beteiligungsberechtigten Personen im Vergleich mit den Regelungen in anderen Bundesländern?

In der Studie gehen Sie auch auf Vor- und Nachteile von Sparprodukten als Beteiligungsmöglichkeit ein. Wie ordnen Sie mit Blick auf die Anwendung der Ersatzbeteiligung, also auf die Rückfallebene für den Fall, dass keine Beteiligungsvereinbarung zustande kommt, andere Möglichkeiten wie beispielsweise Direktzahlungen ein?

**Dietmar Brockes (FDP):** Herr Sondershaus, Sie schreiben in Ihrer Stellungnahme, dass eine Novelle des Bürgerenergiegesetzes zum aktuellen Zeitpunkt noch gar nicht sinnvoll wäre. Die Verschiebung der Evaluation auf das Jahr 2028 halten Sie jedoch für deutlich zu spät. Könnten Sie uns erläutern, warum Sie zu dieser Einschätzung gelangt sind?

**Christian Loose (AfD):** Meine vierte Frage geht an die Gesellschaft für Fortschritt in Freiheit. Herr Mock, die Kommunen suchen anscheinend händeringend nach Geld und kommen jetzt auf diese Ideen. Welche Regelung könnte die Einnahmen der Kommunen Ihrer Meinung nach deutlich besser sichern, wenn Sie denn eine schaffen würden?

**Hermann-Josef Droege (Regionalrat Arnsberg):** Herr Goeken, die von Ihnen zitierte Aussage ist meiner Meinung nach sachlich falsch. Herr Sieberg ist in seiner ersten Antwort darauf eingegangen. Es wird der Eindruck vermittelt, dass das gemeindliche Einvernehmen für externe Standorte am Ende erteilt werden musste, weil Gerichte dies entschieden bzw. die Kommunalaufsicht für Maßnahmen im Genehmigungsverfahren genau dazu geführt hatten. Das heißt: Es waren erzwungene Zustimmungen.

Ich wiederhole deswegen meine Eingangsthese, dass eine Repowering-Maßnahme juristisch betrachtet – deswegen gibt es ein explizit neues Genehmigungsverfahren – eigentlich ein neuer Genehmigungsvorgang ist, der es zumindest zulässig erscheinen lässt, über eine wie auch immer geartete Abgabe im Einklang mit den internen zonalen Bereichen nachzudenken.

Im Übrigen – das noch als Nebenbemerkung – sind im Planungsraum Arnsberg ausschließlich Windenergiebereiche mit einem Mindestabstand von 1.000 m ausgewiesen worden. Es gibt allerdings kommunale Planungsmaßnahmen, die diesen Abstand aufgrund eines Konsenses vor Ort unterschreiten. Dies ist möglich und wird auch genutzt. Aber der regionalplanerische Ansatz ist grundsätzlich derjenige mit 1.000 m Mindestabstand – dies vielleicht zur Klarstellung.

Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, die aus den Abgaben finanzierbar sein sollen, halte ich für völlig überflüssig, und zwar deshalb, weil der Eingriff in die Landschaft infolge der Maßnahme bereits naturschutzrechtlich durch entsprechende Geldzahlungen auszugleichen ist.

Ich zitiere noch einmal das Beispiel der Stadt Bad Berleburg. Im Zuge unserer Regionalplanung wird es dort in einer Kommune voraussichtlich zu etwa 140 Standorten für Windenergieanlagen kommen. Wenn diese realisiert werden, sind vom Investor pro Standort zwischen 80.000 Euro und 110.000 Euro als Zahlungen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu leisten.

Wenn man einen Mittelwert bildete, flössen ca. 12,6 Millionen Einnahmen aus Ausgleichsersatzgeldern für diese Kommune in die Kreiskasse und könnten am Ende in der kommunalen Planung im Sinne der Umweltverbesserung vor Ort verwendet werden, sodass es völlig überflüssig ist, diesen Einnahme- oder Ausgabezweck verbindlich vorzuschreiben.

Wir haben ein anderes Problem: Die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, die mit diesen Geldern möglich wären, sind mit diesem Finanzaufkommen, gerade aus Windenergieprojekten, überhaupt nicht realisierbar. Die Kommunen vor Ort, die nicht hinreichend kurzfristig entsprechende Maßnahmen zur ökologischen Verbesserung anbieten können, stehen vor dem großen Problem, dieses Geld nach einer bestimmten Anzahl von Jahren in die Landeshauptstadt abführen zu müssen. Das ist völlig unbefriedigend.

Die Maßnahmenzwecke aus diesen anderen Ausgleichs- und Ersatzgeldern müssten eigentlich erweitert werden. Auch dazu kann die kommunale Familie anbieten, weitere Facetten beizusteuern. Dies als Hinweis. Eingehend auf die konkrete Frage lautet die Antwort: Dieser Verwendungszweck ist nicht notwendig und sollte aus meiner Sicht außen vor bleiben.

**Vorsitzender Dr. Robin Korte:** Herr Sondershaus, Sie sind gleich zweimal angesprochen worden. Ich bitte Sie, direkt auf beide Fragen einzugehen, also auf diejenige der SPD-Fraktion und diejenige der FDP-Fraktion. Sie haben dafür entsprechend mehr Zeit zur Verfügung.

**Frank Sondershaus (Fachagentur Wind und Solar [per Video zugeschaltet]):** Gut, danke sehr. Zu der Ausweitung auf Freiflächen-PV. Hintergrund des Ganzen ist Folgendes: Wir haben ein bundesweites Gesetz. Dies ist freiwillig in der Umsetzung. Der § 6 EEG gilt für Windenergieanlagen und Freiflächen-PV. Zahlungen für geförderte Strommengen sind bekanntlich erstattungsfähig. Das betrifft sowohl Wind als auch PV. Das hat man damals meines Erachtens aus guten Gründen so gehandhabt, wenn auch mit etwas anderen Maßgaben, dass eben nicht die Gemeinden im 2,5-km-Umkreis zu beteiligen sind, sondern die Standortgemeinden.

Bei Freiflächen-PV-Anlagen findet die Wertschöpfung nicht so statt bzw. kommt oft nicht so viel Geld aus Gewerbesteuerzahlungen oder Ähnlichem bei den Kommunen vor Ort an, wie diese es sich erhofft und erwartet haben. Dies haben auch andere Länder erkannt. Es gibt daher eine ganze Reihe von Landesbeteiligungsgesetzen. In Thüringen ist bisher nur Wind bedacht, aber auch dort war in den vergangenen Wochen von Regierungsseite zu vernehmen, dass das Gesetz auf PV ausgeweitet werden soll.

Auch in Mecklenburg-Vorpommern gilt das Gesetz im Moment nur für Wind. Im Zuge der Novelle soll auch dieses auf PV ausgeweitet werden, sodass Nordrhein-Westfalen dann quasi das einzige Land wäre, das ein Bürgerbeteiligungsgesetz bzw. Bürgerenergiegesetz exklusiv für Wind hätte.

Im ersten Teil habe ich auch schon die Frage der Wirtschaftlichkeit tangiert. Wenn man die Verpflichtung, die man über die Landesebene einführen kann, auf § 6 EEG fokussiert, dann sind die geförderten Strommengen erstattungsfähig. Hier ist ein Eingriff in die Wirtschaftlichkeit nicht möglich. Bei PPA-Anlagen ist es dann eine Frage der Kalkulation. Diese 0,2 Cent wären gegebenenfalls einzukalkulieren. Das kann man meines Erachtens aber durchaus vertreten. Zumindest habe ich bisher noch nichts Gegenteiliges gehört, etwa dass dadurch der Freiflächen-PV-Ausbau eingeschränkt wäre.

Am Ende ist es eine Frage der Verteilungsgerechtigkeit. Auch bei der Freiflächen-PV werden sehr hohe Pachten verlangt und gezahlt. Da gibt es noch einen Puffer, den man mit Beteiligungsgesetzen ein Stück weit drücken kann. Wir sehen in dem Ausschreibungsverfahren und dem entsprechenden Wettbewerb, dass immer wieder nachverhandelt werden muss und die einst versprochenen Pachten nicht gezahlt werden können. Das ist meiner Meinung nach auch sinnvoll, denn das ist tatsächlich strompreisrelevant, anders als die Zahlungen nach § 6 EEG, die steuermittelfinanziert sind.

Nicht nur in Bezug auf die Ausschreibungen, sondern auch auf Pachtungen kann nachverhandelt werden, im Falle der Pachtungen gegebenenfalls zugunsten einer kommunalen Teilhabe, was für die Verteilungsgerechtigkeit vor Ort auf jeden Fall zuträglich ist. So weit zu der Frage zur Freiflächen-PV.

Die zweite Frage bezog sich auf den Zeitpunkt der Novellierung. Im ursprünglichen Gesetzentwurf war es vorgesehen, zum Ende des Jahres 2026 im Rahmen der Erstellung eines Berichts des Ministeriums Anpassungen im Gesetz zu reflektieren. Das halte ich für absolut sinnvoll. Es ist ein sehr komplexes Gesetz mit dem bundesweiten Alleinstellungsmerkmal einer verpflichtenden Bürgerbeteiligung. Dies bringt wie vorhin angedeutet auf jeden Fall Herausforderungen mit sich.

Man muss sich bestimmt auch Gedanken über das Vorgehen machen, in erster Linie die Kommunen mit dem Anlagenbetreiber in Verhandlung zu bringen, gleichzeitig aber in dem Prozess kein Verhandlungspfad für die Kommunen vorzusehen.

Wenn man jetzt diese Novelle quasi aufgrund dieser 0,3 Cent in erster Linie für Anlagen außerhalb von regionalplanerisch festgelegten Windenergiegebieten umsetzt, wird es schwer, dafür zu argumentieren, nächstes Jahr eine weitere Novelle anzusetzen. Dann wird die institutionelle Landschaft unübersichtlich. Das ist sehr schwierig, und zwar auch für die Bürgerinnen und Bürger.

Umgekehrt sollte man nicht bis zum Jahr 2028, also noch weitere zwei Jahre damit warten, zu überlegen, wie es funktioniert – Sie waren das Land, das in der jüngsten Welle der Landesbeteiligungsgesetze den ersten Aufschlag gemacht hat – und zu fragen: Welche Lerneffekte können wir aus den übrigen Ländern mitnehmen? Wo gibt es etwas anzupassen? Vor diesem Hintergrund hielte ich es für sinnvoll, die aktuell vorliegende Novelle aufgrund fehlender Dringlichkeit erst einmal zur Seite zu legen und noch einmal zu überlegen, bei einer umfänglicheren Novellierung die Freiflächen-PV aufzunehmen und unter anderem anstelle der im Moment geregelten Angebotspflicht eine Zahlungspflicht einzuführen.

**Sebastian von Ammon (Stiftung Umweltenergierecht):** Zu der Frage, welches konkrete Beteiligungsmodell zu wählen und wie weit der Kreis der Berechtigten zu ziehen ist, wäre aus rechtlicher Hinsicht zunächst zu sagen, dass der Gesetzgeber

diesbezüglich einen sehr weiten Einschätzungsspielraum hat. Alle Verpflichtungen der Vorhabenträger müssen geeignet, erforderlich und angemessen sein, um den Eingriff in die unternehmerische Freiheit zu rechtfertigen. Darüber, was geeignet, erforderlich und angemessen ist, hat der Gesetzgeber jedoch die sogenannte Entscheidungsprärogative.

Man kann das aber wohl ein bisschen konkretisieren, denn Sie müssen immer erst einmal fragen: Gibt es ein Akzeptanzdefizit, und kann ich dieses durch eine bestimmte Verpflichtung der Vorhabenträger bewältigen? In der Frage, wie weit ich zum Beispiel den Kreis der Berechtigten ziehe, spricht es auf der einen Seite dafür, den Kreis sehr weit zu ziehen, dass dies potenziell die Akzeptanz erhöht. Auf der anderen Seite kommt dann beim Einzelnen vielleicht viel weniger an. Dann ist es schon fraglich, ob eine akzeptanzsteigernde Wirkung eintritt.

Man muss meines Erachtens auch berücksichtigen, welchen Aufwand dies jeweils für den Vorhabenträger bedeutet. Ich erhöhe die Akzeptanz vielleicht um eine Kleinigkeit, den Aufwand für den Vorhabenträger dagegen sehr, wenn er sehr viel Berechtigte ermitteln und komplizierte Vertragsmodelle abschließen muss und die Kosten für ihn steigen. Dies muss der Gesetzgeber immer abwägen.

In Nordrhein-Westfalen hat man den Kreis mit der Regelung, dass alle Bürger und Bürgerinnen der Gemeinde zu beteiligen sind, erstmal sehr weit gezogen. Aber man hat auch die Möglichkeit der Sonderregelung für den 2,5-km-Kreis geschaffen. Mit einer solchen Regelung kann man das meines Erachtens gut abschieben.

**Thomas Mock (Gesellschaft für Fortschritt in Freiheit):** Ich wollte zunächst einmal klarstellen, dass, auch wenn die Vergütung bei der Bundesnetzagentur aufgrund der letzten Ausschreibung auf 6,06 Cent gefallen ist, dennoch der Korrekturfaktor obendrauf kommt. Die Anwohner müssen auf alles andere eine Mehrwertsteuer zahlen. Mit anderen Worten: Ich liege in NRW noch immer bei etwa 8,0 Cent bis 8,5 Cent und in anderen Bundesländern teilweise erheblich höher, selbst wenn ich nur den Korrekturfaktor nehme.

Im IRENA-Gutachten vom letzten Jahr – IRENA ist die Internationale Agentur für Erneuerbare Energien – wird gesagt: Onshore-Windenergie ist ab 3,5 Cent pro Kilowattstunde wirtschaftlich. In Deutschland wird das Zweifache bis Dreifache an Vergütungen gezahlt, während IRENA deutlich macht, dass eine Wirtschaftlichkeit eigentlich schon ab 3,5 Cent vorliegt.

Wir haben also viel Spielraum. Die Gemeinde hat insbesondere dann eine starke Position, wenn die Flächen außerhalb der in der Raumordnung festgelegten Windenergiegebiete genutzt werden sollen, weil Windanlagen dort nur möglich sind, wenn die Gemeinde es ausdrücklich mitträgt, das gemeinsame Einvernehmen eben nur erteilt wird, wenn sie mitzieht. Die Gemeinde hat erhebliche wirtschaftliche Möglichkeiten, mit dem Projektierer Dinge auszuhandeln.

Daneben sind für mich noch zwei Punkte sehr wichtig, die meines Erachtens eine sehr viel einfachere, sichere Lösung für die Kommunen bedeuten würden, nämlich – Punkt eins –, die Grundsteuer A vernünftigerweise durch die Grundsteuer B zu ersetzen. Die Flächen, auf denen die Windanlagen stehen, sind keine landwirtschaftlichen. Dort stehen Industrieanlagen mit enormen Renditen, in welchem Umfang auch immer. Ich

halte es auch im Sinne von Art. 3 Grundgesetz für absolut fehlgeleitet, dass hier über die Grundsteuer A eine Begünstigung stattfindet.

Angesichts des wirtschaftlichen Niedergangs in NRW – sowohl des Landes als auch der Kommunen – ist es absolut notwendig, hier brachliegende Vergünstigungen zu realisieren, nämlich für Standorte von Windanlagen statt der Grundsteuer A die Grundsteuer B einzuführen.

Ein zweiter Punkt ist mir auch sehr wichtig: Wenn schon in § 2 EEG geregelt ist, dass Windanlagen im überragenden öffentlichen Interesse stehen, wie umstritten dies auch immer ist – Herr Professor Frondel hat darauf hingewiesen, dass es durchaus sehr zweifelhaft ist –, man dies also unterstellt, weil es nun einmal im Gesetz steht, dann ist nach Art. 14 Grundgesetz offensichtlich die Voraussetzung für Enteignungen gegeben. Das heißt: Es ist überhaupt kein Problem, mit einem Gesetz an Standorten von Windanlagen Enteignungen vorzunehmen.

Diese Standorte bekommen dann den marktüblichen Zins, der für landwirtschaftliche Flächen oder Waldflächen an diesem Standort üblich ist. Sie erhalten also eine angemessene Regelung, die anderweitig marktüblich ist, und die riesigen Pachten, über die heute und anderweitig immer wieder diskutiert wurde, entfallen. Damit kann die EEG-Garantie um mindestens ein Drittel abgesenkt werden, weil diese hohen Gewinne, die Finanzreserven und Puffer dann nämlich nicht mehr erforderlich sind, um zum Beispiel Pachtansprüche zu bedienen.

Mit anderen Worten: Der Gesetzgeber, auch der Landesgesetzgeber, hat viele Möglichkeiten, um die Situation zu entspannen und wegen der Einnahmen eine Hochsicherungsmaßnahme zu treffen.

**Vorsitzender Dr. Robin Korte:** Ich muss Sie bitten, zum Ende zu kommen, Herr Mock.

**Thomas Mock (Gesellschaft für Fortschritt in Freiheit):** Das ist eine viel einfachere Regelung als das ganze Gesetz, und wir hätten direkten Zugang dazu, dass Subventionen abgeschmolzen werden können und der Bürger tatsächlich entlastet wird.

**Vorsitzender Dr. Robin Korte:** Es die Gelegenheit, weitere Fragen zu stellen.

**Matthias Goeken (CDU):** Herr Bürgermeister Hofnagel, in Ihrer Stellungnahme haben Sie auf die Herausforderungen bei der praktischen Umsetzung von Nachrangdarlehen hingewiesen. Bitte erläutern Sie im Detail, wo die Probleme in den Verhandlungen der Kommunen mit den Projektierern liegen – Stichwort „Zinsdifferenzierungsbetrachtung“. Wie ließe sich dies sinnvoll regeln? Gibt es in diesem Zusammenhang Volumenprobleme bei Nachrangdarlehen, gerade bei kleineren Kommunen oder Gemeinden?

**André Stinka (SPD):** Frau Vehling, Ihre Stellungnahme enthält eine Karte, aus der hervorgeht, dass vier ostdeutsche Bundesländer ein vergleichbares Beteiligungs-gesetz eingeführt haben, das jedoch allein die Kommunen und nicht auch die Bürgerinnen und Bürger als direkt Begünstigte einer Beteiligung an den Erlösen adressiert. In

NRW – das haben wir festgestellt – werden meist auch die kommunalen Abgaben als Beteiligungsform bevorzugt. Wie stellt sich für Sie der Unterschied in der Akzeptanzwirkung vergleichbarer Gesetze dar, bei denen einerseits Bürgerinnen und Bürger und andererseits nur die kommunalen Haushalte profitieren?

**Michael Röls-Leitmann (GRÜNE):** Unsere nächste Frage richtet sich an Herrn Miltenberger von NRW.Energy4Climate. Stichwort „Ersatzbeteiligung“: Wie bewertet die E4C die vorliegenden Modifizierungsentwürfe in Bezug darauf? Welche zusätzlichen Anregungen in Bezug auf das Modell der Ersatzbeteiligung haben Sie aufgrund von Rückmeldungen aus der Praxis bzw. der frühen Anwendung dieses Gesetzes?

**Dietmar Brockes (FDP):** Herr Professor Frondel, Sie haben soeben deutlich gemacht, dass die Erneuerbaren aus Ihrer Sicht in der Marktwirtschaft angekommen sind und das EEG deshalb nicht mehr notwendig wäre. Wir reden andererseits über hohe Energiepreise und Versorgungssicherheit, was für Nordrhein-Westfalen sehr wichtig ist. Meine etwas generelle Frage lautet: Welche Maßnahmen sind aus Ihrer Sicht notwendig, um das energiepolitische Zieldreieck wieder ins Lot zu bringen, ohne dabei die Umweltverträglichkeit und auch die Klimaschutzziele zu vernachlässigen?

**Christian Loose (AfD):** Meine nächste Frage geht an die Gesellschaft für Fortschritt in Freiheit. Herr Mock, gibt es aus Ihrer Sicht gesetzliche Möglichkeiten, die Akzeptanz zu erhalten oder zu erhöhen und die Bürger von weiteren Kosten zu entlasten?

**Norbert Hofnagel (Stadt Willebadessen):** Ich bin auf das Thema „Nachrangdarlehen“ angesprochen worden. Wir erleben bei uns in den Gemeinden und bei den Bürgern, dass die Nachrangdarlehen insgesamt Risikopapiere darstellen und auch so bewertet werden. Sie haben bei Totalverlust durch zum Beispiel Insolvenz entsprechende Wirkungen: Das Geld ist weg. Es gibt keine Einlagensicherung, wie es bei anderen Fonds oder Sparbüchern ist. Die Zinslast ist relativ hoch und belastet die Projekte vor Ort auch noch einmal.

Wir reden hier zwar über Summen im Cent-Bereich oder im Promillebereich, bei den Projektierern bzw. bei den Umsetzern schlagen sie jedoch durch, mit dem Risiko für unsere Gemeinden, dass Projekte nicht laufen.

Das größere Problem – zumindest bei uns in der Region – ist aber, dass kleine Gemeinden mit wenigen Einwohnern und Bürgern einerseits prädestiniert sind, weil sie meistens über einen großen Raum für eine große Anzahl an Windenergieanlagen verfügen. Wenn ich mir andererseits das nackte Volumen anschau und welche Anzahl an Nachrangdarlehen in Gemeinden mit 4.000 bis 8.000 Einwohnern mit einem Potenzial für 50 bis 100 Anlagen gezeichnet werden könnten, so wie es Herr Droege soeben gesagt hat, wirkt das schon erschlagend. Es kann überhaupt nicht funktionieren. Das ist grober Unfug.

Bei einer Gemeinde mit einer Bevölkerungszahl von 8.000 Einwohnern und 50 Anlagen müsste zumindest ein Deckel eingezogen werden. Man könnte sagen: Diese 8.000 Einwohner schließen alle vom Säugling bis zum Rentner ein, und nicht jeder davon kann investieren. Man sollte sich auf einem Bierdeckel zusammenschreiben,

wie viel das überhaupt sein kann. Es muss bei höchstens 20 % oder auch weniger gedeckelt sein, ansonsten kann das nicht funktionieren.

Dies muss in Variante 1 umgesetzt werden, damit man auch sicher kalkulieren kann. Denn heute nutzen Projektierer dazu in Regionen mit dünner Besiedlung wie bei uns Wahrscheinlichkeitsrechnung, um das Potenzial zu ermitteln. Sie können für viele Anlagen hervorragend kalkulieren, wie viele Nachrangdarlehen überhaupt gezogen werden. Das öffnet Tor und Tür für Spekulationen.

**Nora-Milena Vehling (Genoverband):** Ich beginne mit dem, was funktioniert, weil ich direkt darauf angesprochen wurde. Die direkte Teilhabe schlägt die rein kommunalen Zahlungen. Die Karte, die wir vorgelegt haben, zeigt, dass wir uns mit dem Bürgerbeteiligungsgesetz in allen 16 Bundesländern beschäftigen. In den vier ostdeutschen Bundesländern gibt es eine rein kommunale Beteiligung, im Gegensatz zu Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, NRW und dem Saarland. Auch in Bayern liegt der Entwurf mittlerweile vor.

Mecklenburg-Vorpommern, Thüringen und NRW sind die Einzigen, die es bisher bei Wind belassen. Es gibt aber auch in Mecklenburg-Vorpommern bereits Gespräche darüber. Deswegen kann ich mich Herrn Sondershaus eigentlich nur anschließen: Wir halten es für die Bürgerenergiegesellschaften bzw. die Genossenschaften für sinnvoll, dass es zu einer Ausweitung auf Freiflächen-PV kommt.

Was für die Beteiligung gut funktioniert, ist, dass es in NRW schon eine gute Vorlage mit einer hohen Ersatzbeteiligung für den Fall gibt, dass es eben zu keiner Einigung kommt. Es gibt Geschäftsmodelle für Genossenschaften zum Beispiel mit drei eigenen Anlagen, die an 22 weiteren partizipieren und damit Dividenden für ihre Mitglieder innerhalb einer Genossenschaft ausschütten können.

Dass es nicht angewendet wird, liegt in unseren Augen an vielen Faktoren, über die wir letztlich nur spekulieren können. Deswegen würde ich darauf jetzt gar nicht so stark eingehen, sondern eher sagen, dass dieser Markt eben noch wachsen und sich etablieren muss und die Menschen untereinander einfach noch viel zu lernen haben.

Was sich NRW noch abgucken könnte, wäre die Ausweitung auf Freiflächen-PV und die Stärkung der direkten Beteiligung der Bürger\*innen. Das heißt vielleicht auch: eine Zielquote für Genossenschaften. Man könnte die Positivliste ergänzen.

In unserer Stellungnahme haben wir speziell für NRW auch noch den Blick auf landesweit einheitliche Leitlinien eingebracht, weil zum Beispiel gerade im Windbereich die Kalamitätsflächen im Wald besser genutzt werden könnten. Die Flächenvergabe sollte also besser funktionieren, und die Genehmigungsverfahren sollten im Sinne des RED-III-Vorhabens mit einem Single Contact Point über eine Projektmanagerfunktion auf behördlicher Ebene vereinfacht werden.

Es würde die Novellierung des Gesetzes wahrscheinlich noch einmal ein bisschen nach hinten verschieben, es in dieser Art auszugestalten und diese Ideen aufzunehmen. Eine Dringlichkeit sehen wir auf der Bürgerenergiegesellschaftsebene „Genossenschaft“ nicht unbedingt.

**Christian Mildenberger (NRW.Energy4Climate):** Ich will einmal mit einem positiven Rückblick beginnen. Ich bin sehr viel auf Bundesebene unterwegs und seit Ende 2025 im Bundesvorstand der Klimaschutz- und Energieagenturen. Egal, wo wir hinkommen, bekommen wir immer wieder die Rückmeldung: Das Beteiligungsgesetz in Nordrhein-Westfalen ist das Beste im Bundesgebiet. Aber nichts ist so gut, dass es nicht noch besser werden könnte. Insofern finde ich diesen NRW-Weg wirklich sehr gut und auch, dass wir uns heute darüber unterhalten, was wir besser machen können.

Die Ersatzbeteiligung für die Anlagen, die außerhalb von Windenergiegebieten stehen, haben wir schon angesprochen. Es gab eine Zeit, in der viele Vorbescheide erteilt wurden, die nicht im Sinne des NRW-Wegs waren, also für Anlagen, die außerhalb von Windenergiegebieten entstanden sind. Deshalb ist es nicht mehr als recht und billig, hier einen gewissen Aufschlag vorzusehen. Das begrüßen wir sehr deutlich.

Wir würden jedoch auch eine Klarstellung in der Gesetzgebung begrüßen, dass dies nur für Anlagen außerhalb von Windenergiegebieten gilt und nicht nur die Regionalplanflächen, sondern auch die positiv geplanten Flächen von Kommunen Windenergiegebiete im Sinne dieses Gesetzes sind.

Der Freiheit der Kommunen, mit Projektierern und Planern zu verhandeln, ist vor allen Dingen auf den § 7 der Beteiligungsvereinbarung abgestellt. Es sollte auch weiterhin die Maßgabe sein, dass man versucht, eine gute Lösung im Sinne der Kommunen zu finden. In diesem Gesetz sind sehr viele Möglichkeiten aufgelistet, weil keine zwei Kommunen gleich sind.

Zu § 8, also zu der Ersatzbeteiligung und zu dem Nachrangdarlehen. Gewisse Probleme in der Praxis wurden schon vielfältig diskutiert. Es gibt eine unterschiedliche Interpretation von Zins und Zinsdelta für die Wertmäßigkeit, wenn man aus dem Nachrangdarlehen rausgeht. Man kann als Projektierer der Kommune im Prinzip anbieten: Wir machen Nachrangdarlehen. Wenn die Kommune sagt: „Nee, das passt bei uns nicht“, nimmt der Planer das Zinsdelta und setzt darüber eine Stiftung auf. Dann kommt die Kommune schlechter weg.

Wir regen an, über eine Gesetzesbegründungsänderung klarzustellen, dass es hier um die Wertmäßigkeit nach § 8 geht, damit die Kommunen auch bei kleineren Bevölkerungsanzahlen und anderen passgenauen Modellen in die gleiche werthaltige Situation und in eine gute Verhandlungsposition kommen.

Zu guter Letzt geht es auch noch einmal ein Stück weit um das Fristenthema. Wir plädieren dafür, nicht das große Fass aufzumachen, wie es aktuell im Gesetzentwurf vorgesehen ist, sondern die Fristen für die Kommunen einfach etwas zu verlängern, und zwar von drei auf sechs Monate und von einem Jahr auf 1,5 Jahre.

Unserer Auffassung nach – aus der Praxis heraus – würde das ausreichen, und die Fristen müssten nicht auf die Inbetriebnahme angepasst werden. Gerade was den Bau und den Abschluss des Baus betrifft, sind wir unter anderem aufgrund der Schwerlasttransporte sehr vage unterwegs. Mit einer kleinen, schmalen Anpassung im Gesetz sind wir auf einem guten Weg.

**Prof. Dr. Manuel Frondel (RWI – Leibniz-Institut für Wirtschaftsforschung):** Vielen Dank für die Frage nach dem energiepolitischen Zieldreieck, Herr Brockes. Aus

meiner Sicht und nicht nur aus meiner – viele meiner Kollegen denken das – ist das energiepolitische Zieldreieck mittlerweile völlig entartet. Es wird ein viel zu großer Schwerpunkt auf den Klimaschutz gelegt. Dabei ist es damit wegen des EU-Emissionshandels und des Wasserbetteffektes gar nicht weit her. Das habe ich schon erläutert.

Die Stromversorgungssicherheit wird sträflich vernachlässigt. Die Zeiten, in denen der Strom garantiert aus der Steckdose kommt, werden bzw. diese Sicherheit wird leider wahrscheinlich bald verschwinden. In der Vergangenheit wurden die Kosten völlig ignoriert und die Wirtschaftlichkeit sträflich vernachlässigt bzw. auch außer Acht gelassen.

Das energiepolitische Zieldreieck wird aber noch viel, viel entarteter werden. Schließlich wollen wir bis 2035 Strom nahezu zu 100 % mit Erneuerbare-Energien-Technologien produzieren. Das halte ich für ein genauso völlig absurdes Ziel, wie beispielsweise dasjenige, bis 2030 die Photovoltaikkapazitäten auf 210 Gigawatt zu steigern. Das ist fast eine Verdopplung der jetzigen Kapazitäten, obwohl die Zahl der Stunden mit negativen Strompreisen immer weiter steigt. Wir sehen es mittlerweile jeden Sommer.

Der Solarstrom, der produziert wird, wird gar nicht gebraucht, wie man an den negativen Strompreisen sieht. Das verursacht immer höhere Kosten, genauso wie Entschädigungszahlungen für die Abschaltung von Wind- und Solarparks, wenn viel zu viel Solarstrom im Netz ist. Mittlerweile kosten die Redispatch-Maßnahmen drei Milliarden Euro und mehr. Das zahlen die Stromverbraucher über die Netznutzungsentgelte. Damit steigen die Strompreise immer mehr, und wir wollen das Ganze noch toppen und völlig ins Absurde führen. Das geht meines Erachtens in die vollkommen falsche Richtung, und wir müssen deswegen schleunigst eine Kehrtwende machen.

Ich weiß von einem privaten Konsortium, das sich tatsächlich schon geoutet hat, das acht bis neun abgeschriebene alte Kernkraftwerke auf eigene Kosten wieder reaktivieren möchte. Man bräuchte von der Politik nur eine Änderung des Atomgesetzes, und dann könnte man ohne Subventionen wettbewerbsfähig klimaneutralen Strom produzieren. Die Erdgaskraftwerke, die in Zukunft mit hohen Subventionen errichtet werden und das Back-up für den grünen Strom aus Erneuerbaren-Energie-Technologien liefern sollen, müssten nicht in diesem Maße gebaut werden, wenn wir alte Kernkraftwerke reaktivieren würden.

Das würde keine Subventionszahlung notwendig machen. Im Gegenteil, es würden hohe Steuerzahlungen anfallen. In einer amerikanischen Studie wurde vorgerechnet, dass es bei einer Laufzeitverlängerung bzw. einer Laufzeit von 20 Jahren, die garantiert würde, bis zu 100 Milliarden Euro an Steuereinnahmen geben könnte. Das halte ich für einen rationalen Weg, in Zukunft klimaneutral zu werden.

**Thomas Mock (Gesellschaft für Fortschritt in Freiheit):** Ich möchte im Hinblick auf die Möglichkeit der Akzeptanzsteigerung auf folgende Punkte eingehen, nämlich zunächst einmal auf § 80 EEG, der leider grundlegend vergessen wird, für die ganze Diskussion aber meines Erachtens maßgeblich ist. Denn in § 80 EEG ist das sogenannte Doppelvermarktungsverbot geregelt. Das heißt: Windanlagen, die über das EEG subventioniert sind, dürfen anschließend nicht ein zweites Mal vermarktet werden. Der Strom aus der Windanlage darf also nicht als grün, klimaneutral oder wie auch immer vermarktet werden.

Mir scheint es in der gesamten Diskussion und auch bei den vielen öffentlichen Verlautbarungen immer wieder darum zu gehen, dass man diese Windanlagen brauche, um mit deren Strom die Klimaneutralität zu erreichen. Das ist schlicht und einfach Unsinn, weil es gesetzeswidrig ist. Man müsste im Grunde alle abmahnen, die solche Dinge in die Welt setzen, die dem § 80 EEG entgegenstehen.

Es ist eine Grundlage des gesamten Gesetzes, dass der Gesetzgeber von einer falschen Voraussetzung ausgeht: Wo immer die Windanlagen errichtet werden, werden sie nicht der Klimaneutralität dienen oder grünen Strom produzieren können, weil so gut wie alle, Windanlagen durch das EEG subventioniert werden. Das ist der eine Punkt.

Der andere Punkt ist, dass es zwar eine große Diskussion im Hinblick auf eine Entbürokratisierung gibt, hinter der Maske der Entbürokratisierung jedoch seit mehreren Jahren durch Dutzende von Gesetzen eine Entrechtlichung und eine Entdemokratisierung zulasten der Anwohner, der Natur und des Artenschutzes stattfindet. Viele Rechte der Anwohner und viele Artenschutzregelungen sind in den vergangenen Jahren verloren gegangen, was die Wirtschaftlichkeit der Windanlagen erheblich gesteigert hat. Sie verdienen noch mehr Geld als vorher, weil weniger Abschaltungen stattfinden.

Ich habe eine Umfrage gemacht. Die Umweltministerien haben darauf geantwortet, dass aufgrund verschiedener Habeck-Gesetze bereits seit Jahren erteilte artenschutzrechtliche Auflagen gestrichen wurden, weil das aktuelle Gesetz, das beim Artenschutz sehr viel großzügiger ist, auch auf Altanlagen anzuwenden ist. Es wurden also Tausende von Genehmigungen gegen den Artenschutz geändert, indem frühere schwerwiegende Auflagen artenschutzrechtlicher Art einfach gestrichen wurden, und zwar aufgrund der neuen Habeck-Gesetze, die das alles sehr viel einfacher sehen. Toll.

Das ist jedenfalls das Thema. Die Bürger merken das. Es kommt immer mehr Transparenz in die Diskussion hinein. Eine Reihe unabhängiger Institute hat durch Umfragen und Evidenz festgestellt: Die Akzeptanz ist in der Tat dadurch zu erhöhen, dass die Bürger früh einbezogen werden, aber die Gesetze und die Politik tun genau das Gegenteil. Die Bürger bekommen inzwischen von den Windanlagen erst etwas mit, wenn die Genehmigung erteilt wurde. Dann ist es aber zu spät.

Früher gab es unter anderem öffentliche Anhörungen im Rahmen der UVP. Auch das ist weitgehend gestrichen. Mit anderen Worten: Wir haben ein Umfeld, das nur zugunsten der Rendite von Winterlagen unterwegs ist und bei dem man sich fragt, wie die Gesetze eigentlich zustande gekommen sind. Wer hat die Gesetze geschrieben oder ist beratend tätig gewesen? Man müsste einmal gemäß dem Informationsfreiheitsgesetz die damaligen Akten daraufhin einsehen, wie die Gesetze entstanden sind.

**Vorsitzender Dr. Robin Korte:** Herr Mock, ich muss Sie erneut auf die Zeit hinweisen, und bitten, zum Ende zu kommen.

**Thomas Mock (Gesellschaft für Fortschritt in Freiheit):** Neben den Beispielen, die ich vorher schon genannt habe, also dass die Grundsteuer B für Windanlagenstandorte einzuführen ist, man über Artikel 14 Grundgesetz eine entschädigungsrelevante Enteignung der Standorte vornehmen kann und Entschädigungen auch für unmittelbar betroffene Anwohner ins Auge nehmen sollte, wenn die Abstände einfach zu gering sind, ist also diese Transparenz von Anfang an anhand all der Beispiele, die ich

genannt habe, die Information für die Bürger, das A und O, um eine Akzeptanz – wenn überhaupt – zu erreichen,

**Vorsitzender Dr. Robin Korte:** Vielen Dank. – Es gibt die Gelegenheit zu einer sechsten und wahrscheinlich dann auch letzten Fragerunde. Gibt es noch Fragebedarf? – Den gibt es.

**Dr. Christian Untrieser (CDU):** Danke schön. – Ich habe überlegt, wem ich die Frage stelle, und versuche es einmal mit Herrn Vossler. Es geht um die Thematik, die Sie angesprochen haben: Soll ich Windenergieanlagen, die Industrieunternehmen oder Gewerbe beliefern, vom Bürgerenergiegesetz freistellen? Dafür müsste ich aus wirtschaftlicher und industriepolitischer Sicht erst einmal durchaus Sympathie haben, frage mich aber: Wie hoch sind Strompreise für Industrieunternehmen eigentlich ansonsten?

Der Strompreisanalyse eines großen Verbandes, der heute nicht hier ist, von Januar dieses Jahres entnehme ich, dass der Preis für Industrieunternehmen bei ungefähr 16 Cent liegt. Sie sprachen vorhin von unter 10 Cent bei einer Direktlieferung. Da müsste ich sagen: Boah, das ist ja super, wenn ich als Unternehmen jetzt von den 16 Cent auf unter 10 Cent runterkomme. Das ist eine riesige Einsparung. Dann sind die 0,2 Cent, die wir durch das Bürgerenergiegesetz drauflegen würden, allerdings sehr vernachlässigbar.

Haben Sie dazu ähnliche Zahlen? Ich tue mich schwer, weil kein Industrieunternehmen mir sagt, was es für den Strom zahlt. Gibt es ungefähre Einschätzungen dazu, wie man dieses Verhältnis näher beleuchten kann?

**André Stinka (SPD):** Ich habe eine letzte Frage an Frau Wellmann. Sie sprechen sich gegen eine Beschränkung der Abgabenzahlungen an die Kommunen auf maximal 20 Jahre pro Windrad aus. Inwiefern wäre eine zeitliche Bindung an die gesamte Betriebslaufzeit eines Windrades sinnvoll und auch möglich?

**Michael Röls-Leitmann (GRÜNE):** Unsere letzte Frage richtet sich an Herrn Sondershaus von der Fachagentur Wind und Solar. Sie schlagen vor, die Zahlungen für fiktive Strommengen zu streichen, und regen zudem an, die Angebotspflicht für die Betreibenden in eine Zahlungspflicht nach § 6 EEG umzuwandeln. Könnten Sie uns diese Vorschläge einmal erläutern?

**Dietmar Brockes (FDP):** Herr Sieberg, könnten Sie darauf eingehen – ich meine, das fehlte vorhin –, welche Auswirkungen die erhöhte Ersatzbeteiligung aus § 8 auf die Erwartungshaltung der Gemeinden bei der Beteiligungsvereinbarung nach § 7 hat?

**Christian Loose (AfD):** Ich kann übrigens die BDEW-Strompreisanalyse vom Juni 2021 empfehlen, die zum Beispiel sagte, dass die Großindustrie ab 100 Millionen Kilowattstunden pro Jahr 4,5 bis 5,6 Cent pro Kilowattstunde bezahlt hat – natürlich mit allen möglichen Vergünstigungen.

Meine Frage geht an Herrn Frondel. Das RWI hat hohe Wertverluste für Wohnimmobilien im näheren Umkreis von Windindustrieanlagen ermittelt. In Dänemark gibt es eine Entschädigungsregelung, wonach die Betreiber von Windindustrieanlagen den

Immobilienbesitzern ihre Häuser abkaufen oder entschädigen müssen. Das legt ein Gutachterausschuss vor Ort fest. Wäre das ein denkbare Ansatz für Deutschland und vielleicht für NRW, um hier die Akzeptanz zu erhöhen?

**Christian Vossler (LEE NRW):** Herr Dr. Untrieser, vielen Dank für die schwierige Frage, die ich tatsächlich nicht ganz beantworten kann. Der Industriestrompreis, der vom BDEW ausgewiesen wird, liegt für die mittelständische Industrie meines Wissens bei 16 Cent bis 18 Cent. Die großen Industrieunternehmen zahlen tatsächlich noch weniger, wie Herr Loose schon gesagt hat. Gleichzeitig ist die Direktbelieferung mit Windstrom sehr realistisch für unter 10 Cent möglich, wobei mir die Berechnungen aus den individuellen Verträgen nicht vorliegen, es wird mir jedoch aus der Branche so widerspiegelt.

Insofern ist die Direktbelieferung wirklich ein maßgeblicher Hebel für Nordrhein-Westfalen, um hier vor allem auch Industrieunternehmen zu haben. Es gibt Beispiele von Schmieden, und sogar thyssenkrupp ist teilweise am eigenen Windstrom angeschlossen. Es funktioniert nicht immer, weil die Industriegebiete teilweise so liegen, dass man dort in unmittelbarer Nähe kein Windrad hinstellen kann, was sehr bedauerlich ist. Man müsste vielleicht auch noch einmal – das habe ich am Anfang gesagt – über die 5-km-Leitung nachdenken. Das sollte absolut befürwortet werden.

Ich bin mir gerade gar nicht mehr sicher, was der zweite Teil der Frage war. – Ein Preis von unter 10 Cent? Das würde ich absolut bestätigen. Der ist möglich. Insofern ist er deutlich günstiger als der Industriestrompreis, der ansonsten gezahlt werden muss. Das Ganze ist subventionsfrei und – vielleicht auch das noch – sicherlich deutlich günstiger als neuer Atomstrom. Den Daten von Fraunhofer zufolge würde Atomstrom bis zu 50 Cent pro Kilowattstunde kosten.

Es ist auch günstiger als der übrige fossile Strom. Insofern sollte man diesen Weg unbedingt weitergehen, Windenergie ausbauen und nutzen, und zwar bestenfalls auch direkt. Das ist eine große Chance für Nordrhein-Westfalen. Konkreter kann ich es leider nicht beantworten.

**Anne Wellmann (Städte- und Gemeindebund NRW):** Herr Stinka, vielen Dank dafür, dass Sie diese Frage gestellt haben, denn man muss sich tatsächlich fragen: Wieso eigentlich 20 Jahre? Windenergieanlagen laufen nämlich in aller Regel länger. Sie sind nach 20 Jahren abgeschrieben und abbezahlt. Das heißt: Die Gewinne werden größer sein. Wieso also soll die Restlaufzeit ausgenommen werden? Auch dann brauche ich doch weiterhin eine Akzeptanz.

Wahrscheinlich hat man 20 Jahre genommen, weil es um die Förderung ging. Diese ist für die Betreiber sicherlich wichtig, ist aber nicht das Ziel des Bürgerenergiegesetzes. Darin geht es um die Akzeptanz und die Teilhabe von Kommunen bzw. Bürgerinnen und Bürgern. Deswegen ist die Anknüpfung an diese 20 Jahre aus meiner Sicht nicht nachvollziehbar und mit Blick auf Ziel des Gesetzes relativ willkürlich gewählt.

In unserer Stellungnahme haben wir uns daher dafür ausgesprochen, die Betriebsdauer als Maßstab zu nehmen. Dieses Kriterium läge eigentlich auf der Hand. Die 20 Jahre sind bei der Ersatzbeteiligung und bei der Ausgleichsabgabe vorgesehen, und wir würden dafür plädieren, auf die Betriebsdauer abzustellen.

**Vorsitzender Dr. Robin Korte:** Herr Sondershaus. – Herr Sondershaus ist uns derzeit nicht zugeschaltet. Dann hoffen wir, dass er später zurückkommt und machen zunächst mit Herrn Sieberg weiter.

**Ulf Sieberg (wpd onshore [per Video zugeschaltet]):** Formal bezieht sich die Zahlungsverpflichtung auf die Ersatzbeteiligung. Sie greift also dann, wenn keine Beteiligungsvereinbarung nach § 7 zustande kommt. Schaut man sich die Gesetzesbegründung, Seite 18, genauer an, sieht man, dass der Gesetzgeber ausdrücklich davon ausgeht, dass die Regelung der zusätzlichen Zahlungsverpflichtung als Verhandlungsgrundlage dient und die Position der Standortgemeinden stärken soll.

Es kann genau das eintreten, was wir nicht wollen, dass nämlich diese zusätzliche Beteiligungshöhe nicht nur außerhalb von Windenergiegebieten, sondern auch innerhalb ausgewiesener Gebiete eingefordert wird. Damit wäre dann der Wirtschaftlichkeit der Projekte ein Bärendienst erwiesen. Deswegen besteht an dem Punkt eine Gefahr.

Lassen Sie mich vielleicht noch ein oder zwei Punkte ergänzen: Wenn Sie PV einschließen, müssen Sie sich darüber bewusst sein, dass PV sowieso schon schlechtere Bedingungen hat, weil es dabei keine Ausgleichsfaktoren gibt. Die Sonneneinstrahlung in Nordrhein-Westfalen ist eine andere als in anderen Teilen der Bundesrepublik Deutschland. Das konterkariert den Wettbewerb in den EEG-Ausschreibungen und ist dann alles andere als Marktwirtschaft.

Ich möchte auch sagen, dass Investitionen in Windenergieanlagen Risikoinvestitionen sind, die sich oft erst gegen Ende der 20 Jahre EEG-Förderung amortisieren. Diesen Risikoaufschlag müssen Sie irgendwie berücksichtigen. Wenn Sie auf ein Sparsbuch einzahlen und 2 % Zinsen erhalten, ist das irgendwie schön. Wenn es aber um eine Investition in Millionenhöhe geht, die sich erst nach 18, 19 oder 20 Jahren amortisiert, dann ist es klar, dass Sie sich für eine Rendite von 2 % nicht engagieren. Wir leben immer noch in der Marktwirtschaft. Das teilen wohl alle Beteiligten hier. Deswegen sollte man das immer im Hinterkopf haben, wenn man über zusätzliche Kosten, Wettbewerbsfähigkeit und Zuschläge spricht.

Wir wären sehr dafür, dass man nicht nur in Nordrhein-Westfalen, sondern auch auf Bundesebene eine Obergrenze der Beteiligung einführt, die die Wirtschaftlichkeit dieser Projekte nicht gefährdet. Wir wären auch dafür, dass die Landesregierung in Nordrhein-Westfalen sich im Rahmen der EEG-Novelle dafür stark macht.

Es muss klar sein, dass es eine Grenze nach oben gibt. Auch das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Urteil zum Bürger- und Gemeindebeteiligungsgesetz in Mecklenburg-Vorpommern 2022 klargestellt, dass die Projekte nicht entwertet werden dürfen. Deshalb ist es wichtig, dass wir eine solche Obergrenze in Nordrhein-Westfalen, aber auch auf Bundesebene im EEG bekommen.

**Vorsitzender Dr. Robin Korte:** Herr Sondershaus ist uns wieder zugeschaltet.

**Frank Sondershaus (Fachagentur Wind und Solar [per Video zugeschaltet]):** Entschuldigen Sie. Ich hatte technische Probleme. Die Frage habe ich aber mitbekommen: Es ging um die Themen „fiktive Strommengen“ und „Angebotspflicht“.

Bei den fiktiven Strommengen stehen der Umsetzungsaufwand und der Ertrag leider in keinem Verhältnis zueinander. Grundsätzlich wäre ich absolut dafür, dies auch für fiktive Strommengen umzusetzen, wenn es denn gut praktikabel wäre. Beim § 6 EEG schrecken aber auch wohlwollende Projektierer, denen ich wirklich unterstelle, dafür gegebenenfalls einen umfänglichen Aufwand auf sich zu nehmen, davor zurück.

In vielen Fällen sind die Beträge, die gezahlt werden, relativ gering, die Zeiträume, bis diese Beträge feststehen, relativ lang und der Abrechnungsaufwand noch einmal größer. Es erscheint um der Praktikabilität willen zielführend, die fiktiven Strommengen in diesen neuen Paragraphen für diese zusätzlichen 0,1 Cent außerhalb von Planungsregionen nicht aufzunehmen. Sachsen war das einzige Land, das in seinem Beteiligungsgesetz auf Landesebene noch fiktive Strommengen berücksichtigte, hat diese meines Wissens bei der jüngsten Novelle im November jedoch gestrichen.

Der zweite Punkt war die Angebotspflicht. Es gibt bundesweit zwei Arten von Gesetzen, die entweder Zahlungspflichten oder Angebotspflichten vorsehen. In dem Fall Nordrhein-Westfalens, also bei Ihnen, soll man gegenüber Kommunen in eine Verhandlung gehen, und wenn diese nicht funktioniert, dann ist ein Angebot nach § 6 EEG vorzulegen. Damit hat man der gesetzlichen Pflicht Genüge getan.

In anderen Ländern wird eine Zahlung von zum Beispiel 0,2 Cent oder auch 0,3 Cent vorgesehen, die unter Nutzung von § 6 und den entsprechenden Rückerstattungsrechten umgesetzt werden kann. Das ist eine Zahlungspflicht. Wenn die Kommune ihre Unterschrift unter den Vertrag nach § 6 setzt, haben Projektentwickler die Möglichkeit, sich die 0,2 Cent erstatten zu lassen. In diesem Fall hat die Kommune ein gewisses Verhandlungspotenzial in der Hand; denn der Projektentwickler möchte meine Unterschrift, um die Wiedererstattungsfähigkeit zu haben.

Das ist nach allgemeiner Einschätzung nichts, was irgendwie als Vorteilsnahme oder Ähnliches zu werten wäre, anders, als wenn ich etwa als Kommune meine weiteren kommunalen Spielräume ausnutze, um der Projektentwicklung das Leben schwer zu machen. Dies ist nicht zulässig, auch nicht im Zuge der Landesgesetze.

Daher ist dies ein Mechanismus, der die Kommunen im Verhandlungsprozess stärkt. Ohne Verhandlungspotenzial macht eine Verhandlung auch nicht allzu viel Sinn. Dann legt ein Projektierer ein Angebot vor, das entweder angenommen wird oder nicht. Ansonsten fällt man eben auf die Ersatzbeteiligung zurück, gegebenenfalls mit Nachrangdarlehen, bei denen dann spekuliert werden kann, dass diese nicht umgesetzt bzw. nicht sehr stark genutzt werden. Daher erachte ich es für sinnvoll, die Position der Kommunen im Verhandlungsprozess über eine Zahlungspflicht zu stärken.

**Prof. Dr. Manuel Frondel (RWI – Leibniz-Institut für Wirtschaftsforschung):** Herr Loose, vielen Dank für die wichtige Frage nach möglichen Entschädigungsmodellen oder Zahlungen. Diese Diskussion sollte meines Erachtens in Deutschland unbedingt geführt werden, wir sind davon jedoch weit entfernt. Es wird infrage gestellt, ob es überhaupt Immobilienpreisverluste gibt. Dabei ist die empirische Evidenz klar. Es gibt massenweise empirische Studien für europäische Länder, die klar sagen, dass es Immobilienpreisverringerungen durch Windkraftanlagen gibt. Sie sind je nach Land unterschiedlich, bewegen sich aber alle im einstelligen Prozentbereich.

Für Holland kenne ich eine tolle Studie, die in einer Topzeitschrift, nämlich dem Journal of Urban Economics veröffentlicht wurde. Sie kommt auf eine Immobilienpreisreduktion von 2 %. Wir kommen in unserer Studie für Deutschland auf höhere Effekte – je nach Abstand: Bei 1.000 m Abstand sind es bei uns 7 %. Mit zunehmendem Abstand wird der Effekt kleiner und verschwindet ab einer Entfernung von 8 km.

Es ist wissenschaftlich fraglos, dass es einen negativen Effekt gibt. Dieser ist heterogen, aber es gibt ihn. Das ist klar, und man kann ihn nicht negieren. Trotzdem wird meine Studie immer in Zweifel gezogen, und meine Wissenschaftlichkeit wird infrage gestellt. Ich habe über 100 Artikel in referierten Zeitschriften, in ökonomischen Topzeitschriften, veröffentlicht. Ich finde es echt lächerlich, dass meine Wissenschaftlichkeit in dieser Sache infrage gestellt wird, nur weil ich manchen Leuten auf die Füße trete.

Wir sollten diese Diskussion führen, auch darüber, ob das dänische Modell ein mögliches Modell ist. Von einer solchen Diskussion sind wir aber wie gesagt weit weg.

**Vorsitzender Dr. Robin Korte:** Wir sind am Ende der letzten Fragerunde und damit auch am Ende der Anhörung angelangt. Ich bedanke mich noch einmal herzlich bei den Sachverständigen für ihre Teilnahme, den guten Austausch und die vielen auch wichtigen Anregungen zu den Inhalten des Gesetzentwurfs. Die Sitzung ist damit beendet. Ich wünsche Ihnen allen noch einen schönen Tag.

gez. Dr. Robin Korte  
Vorsitzender

**Anlage**

09.03.2026/10.03.2026

**Anhörung von Sachverständigen**  
des Ausschusses für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie

**Erstes Gesetz zur Änderung des Bürgerenergiegesetzes NRW**  
Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 18/16948

am Mittwoch, dem 25. Februar 2026  
13.30 bis (max.) 15.30 Uhr, Raum E3 D01, Livestream

## Tableau

eingeladen	Teilnehmer/innen	Stellungnahme
Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Nordrhein-Westfalen Köln		
Städtetag Nordrhein-Westfalen Köln	<b>Claus Hamacher Anne Wellmann</b>	<b>18/3423</b>
Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen Düsseldorf		
Landkreistag Nordrhein-Westfalen Düsseldorf	<i>keine Teilnahme</i>	<b>18/3428</b>
NRW.Energy4Climate GmbH Landesgesellschaft Düsseldorf	<b>Christian Mildenerger</b>	<b>18/3430</b>
Sebastian von Ammon Stiftung Umweltenergierecht Würzburg	<b>Sebastian von Ammon</b>	<b>18/3439</b>
Frank Sondershaus Fachagentur Wind und Solar e. V. Berlin	<b>Frank Sondershaus</b> <i>(per Videozuschaltung)</i>	<b>18/3429</b>

eingeladen	Teilnehmer/innen	Stellungnahme
Christian Vossler Geschäftsführer LEE NRW Düsseldorf	<b>Christian Vossler</b>	<b>18/3424</b>
Norbert Hofnagel Bürgermeister Willebadessen	<b>Norbert Hofnagel</b>	<b>18/3435</b>
Hermann-Josef Droege Vorsitzender Regionalrat Arnsberg c/o Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg		
Nora Vehling Genoverband e.V. Hannover	<b>Nora – Milena Vehling</b>	<b>18/3433</b>
Ulf Sieberg wpd onshore GmbH & Co. KG Berlin	<b>Ulf Sieberg</b>	<b>18/3434</b>
Professor Dr. Manuel Frondel Ruhr-Universität Bochum / RWI Bochum	<b>Prof. Dr. Manuel Frondel</b>	<b>Ja vsl. 20.02.2026</b>
Gesellschaft für Fortschritt in Freiheit e.V. Thomas Mock Köln	<b>Thomas Mock</b>	<b>18/3436</b>

Weitere Stellungnahme:

IHK Düsseldorf	18/3437
Wirtschaftsverband Windkraftwerke e.V. Hildesheim	18/3438
Verband kommunaler Unternehmen e.V. Landesgruppe Nordrhein-Westfalen	18/3444